



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag

2015

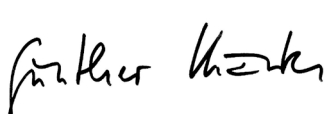
Vorwort

Bereits seit dem Jahr 1977 prüft die Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung Verwaltungsbehörden in Österreich. Das Bundesland Wien hat in seiner Landesverfassung die Volksanwaltschaft mit der nachprüfenden Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung betraut. Der 37. Bericht an den Wiener Landtag gibt dementsprechend Auskunft über die Arbeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft im Jahr 2015 und zeigt wesentliche Prüfverfahren auf.

Die Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft umfasst seit 2012 auch die präventive Menschenrechtskontrolle. Dabei werden öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen einer Freiheitsentziehung ausgesetzt sind, sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besucht und Polizeieinsätze von Expertenkommissionen beobachtet. Im Jahr 2015 gab es in ganz Österreich 501 Kontrollen. Sechs Kommissionen und der Menschenrechtsbeirat als beratendes Organ stehen der Volksanwaltschaft zur Seite.

Wie im Vorjahr legt die Volksanwaltschaft ihren Bericht an den Wiener Landtag über das Jahr 2015 in zwei getrennten Bänden vor. Der erste Band des Berichts an den Wiener Landtag umfasst die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Land Wien, der zweite Band die österreichweite präventive Menschenrechtskontrolle.

Die Volksanwaltschaft dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kommissionsmitgliedern und dem Menschenrechtsbeirat für die engagierte Tätigkeit. Hervorzuheben ist auch die gute Zusammenarbeit mit allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Wien. Besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Personal und Revision, Gruppe interne Revision der Magistratsdirektion, als wichtige Koordinierungsstelle, unterstützen seit Jahren die Volksanwaltschaft.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im Mai 2016

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick	9
2.1	Gesetzlicher Auftrag	9
2.2	Aufbau der VA	9
2.3	Zahlen & Fakten	10
2.3.1	Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus	10
2.3.2	Prüfung der öffentlichen Verwaltung	12
2.4	Budget und Personal	15
2.4.1	Bürgernahe Kommunikation	16
2.5	Projekte 2015	17
2.5.1	Besucherzentrum	17
2.5.2	Homepage der VA	17
2.5.3	Veranstaltungen	18
2.6	Öffentlichkeitsarbeit	19
2.6.1	IMAS-Studie 2015	19
2.7	Internationale Aktivitäten	20
2.7.1	Internationales Ombudsmann Institut (IOI)	20
2.7.2	Internationale Zusammenarbeit	22
3	Prüftätigkeit	27
3.1	Stadtschulrat	27
3.1.1	Lesepatenschaft ohne Unfallversicherung	27
3.2	Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft und Internationales	28
3.2.1	Rechtswidrige Erteilung einer Gewerbeberechtigung für Ernährungsberatung durch MA 63	28
3.2.2	Wettkundenvermittlung erfordert Bewilligung nach Landesgesetz ..	28
3.3	Geschäftsgruppe Frauen, Bildung, Integration, Jugend und Personal	29
3.3.1	Benachteiligende Einkommensberechnung für Selbstständige bei Hortbeitragszuschuss	29
3.3.2	Lange Staatsbürgerschaftsverfahren – MA 35 bleibt Lösungen schuldig	31
3.3.3	Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts	34
3.4	Geschäftsgruppe Gesundheit, Soziales und Generationen	38
3.4.1	Unzureichendes Versorgungsangebot in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	38
3.4.2	Kontakte trotz gerichtlichem Verbot führten zur Abgängigkeit von Minderjährigen	40

3.4.3	Kontakte zur gesamten Familie zu Unrecht verweigert.....	42
3.4.4	Versagung von Pflegekindergeld ohne Abklärung	43
3.4.5	Verweigerung des Familienzuschusses durch die Stadt Wien	44
3.4.6	Mangelhafte Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten.....	44
3.4.7	Ausfolgungsverbot verfrüht ausgesprochen	45
3.4.8	Beisetzung im „Armengrab“	47
3.4.9	Bedarfsgerechte Mindestsicherung.....	48
3.4.10	Rechtswidrige Versagung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	49
3.4.11	Anrechnung des Liese Prokop Stipendiums bei der Mindestsicherung	52
3.4.12	Versicherungsverträge können nicht verwertbares „Vermögen“ darstellen	53
3.4.13	Rechtswidrige Bemessung der Mindestsicherung.....	54
3.4.14	Rechtswidrige Rückforderung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	55
3.4.15	Wahrnehmungen und Einzelfälle	56
3.4.16	Heimbewohner- und Behindertenrecht.....	57
3.4.17	Vorschreibung von Kostenbeiträgen	58
3.4.18	Unzureichende Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung	59
3.4.19	Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes.....	60
3.4.20	Probleme bei der Vollziehung des Tabakgesetzes.....	61
3.5	Geschäftsgruppe für Kultur, Wissenschaft und Sport.....	62
3.5.1	Säumnis bei Ermittlung der Ehefähigkeit	62
3.6	Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung	63
3.6.1	Neue Baufluchtlinie verhindert Bebauung	63
3.6.2	Parkplätze im Gartensiedlungsgebiet	64
3.6.3	Mangelnde Kontrolle von Halteverboten.....	67
3.6.4	Rückzahlung rechtswidriger Verkehrsstrafen.....	68
3.6.5	Zu Unrecht erfolgte Bestrafung durch Landespolizeidirektion Wien	68
3.6.6	Mängel bei der Zustellung von Verkehrsstrafbescheiden	69
3.6.7	Strafe wegen Überschreitung der Parkdauer	71
3.7	Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung.....	72
3.7.1	Hundezucht in einer Eigentumswohnung im Wohngebiet	72
3.7.2	Rechtswidriger Widerruf von Förderungszusicherungen	74
3.7.3	Säumnis bei der Überprüfung des geleisteten Mietzinses durch die Schlichtungsstelle.....	76
3.7.4	Keine Wohnbeihilfe für Haftentlassene in Wien.....	77
3.7.5	Rückübereignung einer unentgeltlich abgetretenen Fläche.....	79
3.7.6	Defektes Haustor – Wiener Wohnen	82
	Abkürzungsverzeichnis.....	83

1 Einleitung

Ziel der Volksanwaltschaft (VA) ist, die Verwaltung effizienter und bürgernäher zu gestalten. Als Rechtsschutzeinrichtung hat die VA die Funktion, Menschen zu unterstützen, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Die Prüfverfahren zeigen, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen gibt. Im Mittelpunkt steht, den Betroffenen zu helfen. Strukturängel sollen aber auch behoben und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse erreicht werden.

Effiziente und
bürgernahe Verwaltung

Im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle ist das Bestreben klar: Verletzungen der Menschenrechte zu verhindern oder unwahrscheinlicher zu machen. Die Kommissionen der VA führen Kontrollen an Orten der Freiheitsentziehung sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch und beobachten Polizeieinsätze. Die Wahrnehmungen dienen dazu, Mängel im System auszumachen, die eine latente Gefahr für Menschen darstellen. Dies ermöglicht es der VA, zielgerichtet zu reagieren und rasch für Verbesserungen zu sorgen.

Schutz der
Menschenrechte

2015 besuchten die sechs Expertenkommissionen 445 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Bei 56 weiteren Kontrollen beobachteten die Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu gewinnen.

Die VA wird bei der präventiven Menschenrechtskontrolle neben den Kommissionen auch vom MRB unterstützt. Dieser übt eine wichtige Beratungstätigkeit aus. Die VA hat sich 2015 mit diversen Grundsatzfragen an den MRB gewandt. Der MRB befasst sich mit diesen Fragestellungen in Arbeitsgruppen und erarbeitet Stellungnahmen, die Großteils auf der Homepage der VA veröffentlicht werden.

Der Bedarf an nachprüfender Kontrolle in ganz Österreich war auch 2015 groß: 17.231 Beschwerden gingen bei der VA ein. Bei 3.912 Beschwerden war die VA nicht der richtige Adressat. Die Bürgerinnen und Bürger werden in diesen Fällen an die zuständigen Stellen weiterverwiesen.

Anzahl der
Beschwerden
nach wie vor hoch

Im Jahr 2015 betrafen die meisten Beschwerden den Bereich Innere Sicherheit, insbesondere die Dauer von Asylverfahren. An zweiter Stelle lagen Beschwerden in sozialen Belangen, sozialversicherungsrechtliche und arbeitsmarktbezogene Problemstellungen standen dabei im Mittelpunkt. Gestiegen sind auch die Prüfverfahren im Bereich der Justiz, ursächlich dafür ist abermals der Anstieg an Individualbeschwerden über den Strafvollzug.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 2.3 dargestellt.

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA kontrolliert seit 38 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt somit der Missstandskontrolle der VA. Jeder Betroffene kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und das Ergebnis der Prüfung den Betroffenen mitzuteilen. Die VA kann bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten, wovon sie im Berichtsjahr mehrfach Gebrauch gemacht hat. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde an den VfGH zu stellen.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA hat in Umsetzung zweier UN-Menschenrechtsverträge seit Juli 2012 auch den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Dabei handelt es sich um das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Aufgrund dieser Umsetzung überprüft die VA gemeinsam mit sechs Expertenkommissionen rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Anstalten und Krisenzentren. Die VA kontrolliert aber auch Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Außerdem beobachten und überprüfen die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Präventive Aufgaben zum Schutz der Menschenrechte

2.2 Aufbau der VA

Die VA besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für sechs Jahre bestellt werden. Dr. Gertrude Brinek, Dr. Peter Fichtenbauer und Dr. Günther Kräuter sind seit 1. Juli 2013 die amtierenden Mitglieder der VA, wobei Dr. Brinek bereits seit 2008 Volksanwältin ist.

Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfzuständigkeit die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von

Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat auch die Funktion des Generalsekretärs des I.O.I. inne.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, der Strafvollzug, Steuern, Gebühren, Abgaben sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltung, die Friedhofsverwaltung sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Schulen und Universitäten sowie Verkehrsangelegenheiten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Fragen der Straßenpolizei, Staatsbürgerschaft, Agrarangelegenheiten sowie Beschwerden über Gemeindeabgaben.

90 Bedienstete Insgesamt waren im Jahr 2015 im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung oder der Internationalen Abteilung zugeordnet sind.

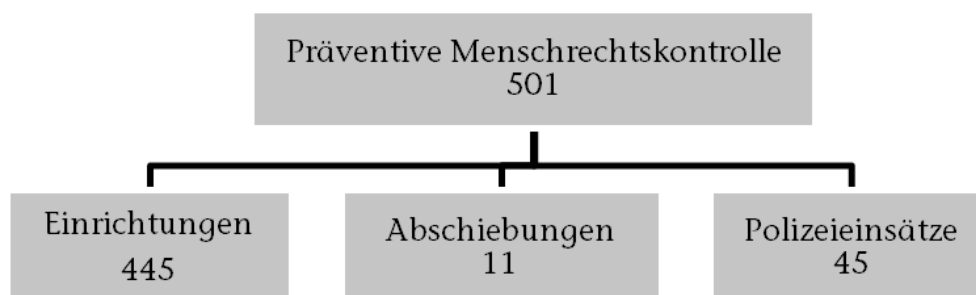
Sechs
Expertenkommissionen Zur Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrags, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, setzte die VA mit Juli 2012 sechs Kommissionen mit nebenberuflich tätigen Mitgliedern ein. Jede Kommission wird von einer Person geleitet, eine Stellvertretung ist aus den Kommissionsmitgliedern zu wählen. Im Verlauf des Jahres 2015 erfolgte – den gesetzlichen Vorgaben entsprechend – eine weitgehende personelle Neubesetzung der Kommissionen.

MRB als beratendes
Gremium Als beratendes Gremium ist der MRB bei der VA eingerichtet. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfungsschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien vorgeschlagen, auch die Bundesländer sind im Beirat vertreten. Die Vorsitzende des MRB Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker und der stellvertretende Vorsitzende Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer wurden von der VA bestellt.

2.3 Zahlen & Fakten

2.3.1 Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus

Die Kommissionen hatten im Berichtsjahr insgesamt 501 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 439 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unangekündigt, in 62 Fällen angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa dreieinhalb Stunden.



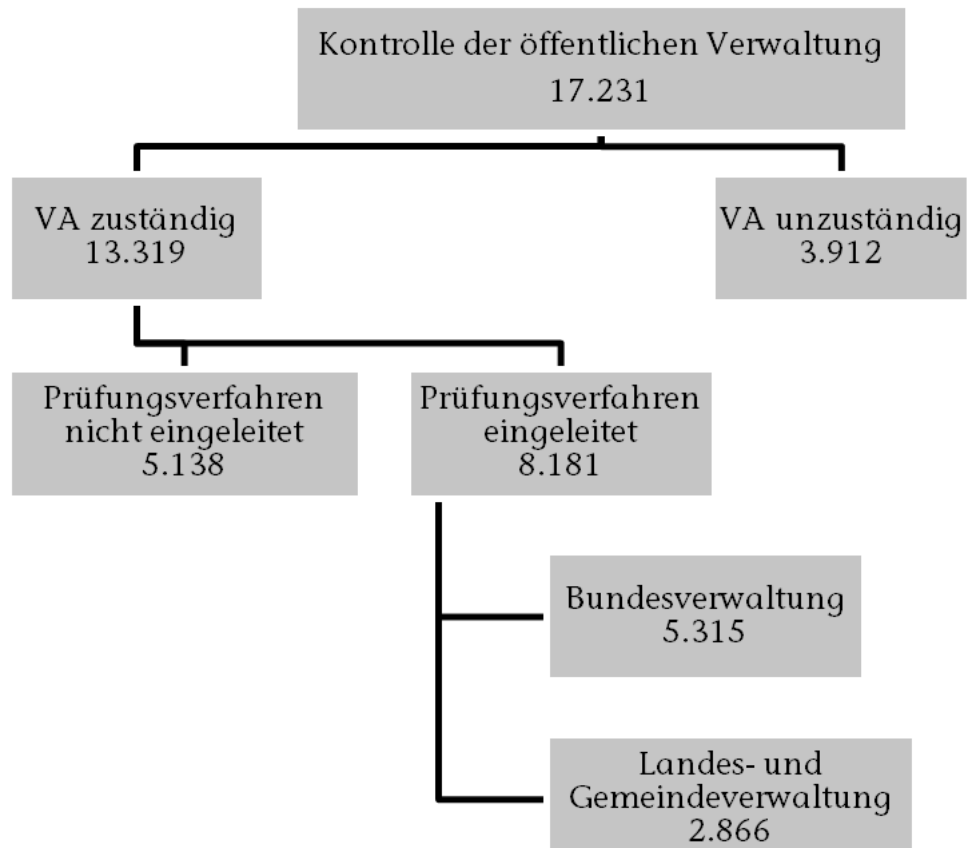
Die Tätigkeit der VA als Nationaler Präventionsmechanismus ist davon geprägt, dass sie nicht (nur) Beanstandungen ausspricht, sondern lösungsorientiert arbeitet. 2015 beanstandete die VA in 312 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus.

Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

Die VA legte dem MRB im Berichtsjahr insgesamt fünf Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2015 abschließend behandelt werden konnten.

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im PB 2015 Band Präventive Menschenrechtskontrolle dargestellt.

2.3.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung



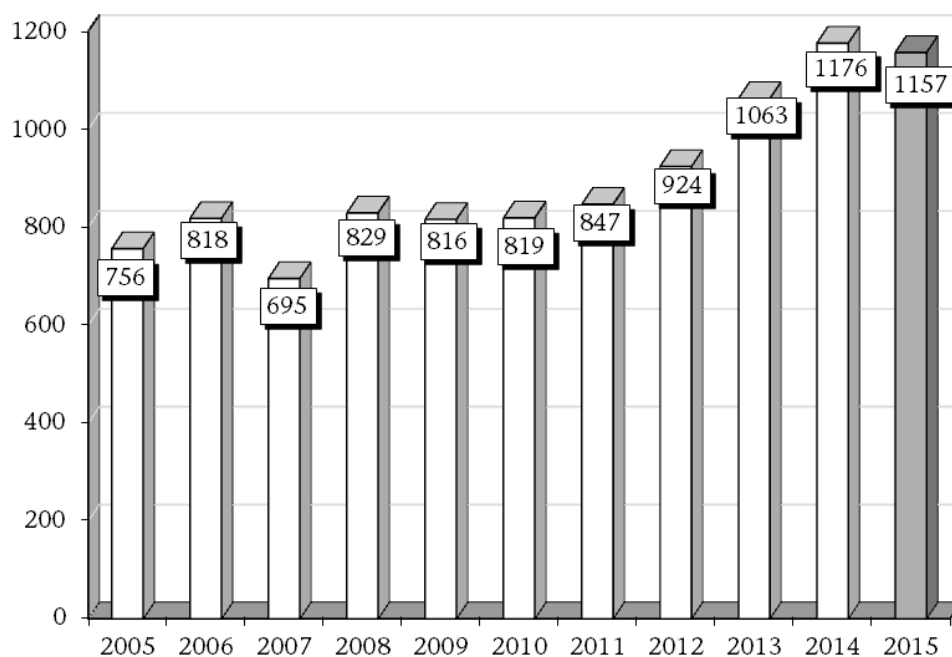
Im Berichtsjahr wurden an die VA insgesamt 17.231 Beschwerden herangebracht, das sind im Schnitt rund 69 Eingaben pro Arbeitstag einlangten. In 8.181 Fällen – das sind rund 48 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 5.138 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. In 3.912 Vorfällen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA.

Prüfauftrag Bund Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Wien bezogen fielen im Jahr 2015 insgesamt 1.591 Fälle an, 2014 waren es 1.314. Die Ergebnisse sind im PB 2015 Nachprüfende Kontrolle dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinde Wien hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Wiener Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Von der Stadtverwaltung ausgegliederte Bereiche, wie die Wiener Stadtwerke Holding

AG, unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen, wie die Friedhöfe Wien GmbH, haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr wandten sich 1.157 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Wiener Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Verglichen mit den Vorjahren ist das Beschwerdeaufkommen daher nach wie vor sehr hoch.

Hohes Beschwerdeaufkommen

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung 2015
Inhaltliche Schwerpunkte

	2015	2014
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	313	316
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	302	258
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	214	227
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	111	120
Gesundheitswesen	61	72
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	49	66
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	30	34
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	21	25
Gewerbe- und Energiewesen	20	22
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	18	17
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	9	10
Landes- und Gemeindestraßen	9	8
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	1
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	0	0
gesamt	1.157	1.176

Erledigte Beschwerden über die Bundes- und Landesverwaltung 2015

	Akten andere Jahre	2015
Misstand in der Verwaltung	62	89
Kein Misstand in der Verwaltung	170	457
VA nicht zuständig	61	272
gesamt	293	818

Im Jahr 2015 wurden 1.157 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten 2015 70,7 %

Von den im Jahr 2015 eingeleiteten Prüfverfahren betreffend die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung konnten 818 sowie 293 aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 151 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1.111 Prüffälle abgeschlossen. Somit erledigte die VA 70,7% aller Akten. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 627 Beschwerden. Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 62 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Missstände in 13,6 %
der Fälle

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 14 amtswegige Prüfverfahren ein.

14 amtswegige
Prüfverfahren

2.4 Budget und Personal

Der Bundesvoranschlag (BVA) der VA – wie der des gesamten Bundes – gliedert sich in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Gemäß Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Vorjahr ein Budget von 10.475.000 Euro (2014: 10.046.000 Euro) – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß Ergebnisvoranschlag standen 10.485.000 Euro (2014: 10.039.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2015 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

10,475 Mio. Budget

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5.720.000 Euro (2014: 5.717.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3.749.000 Euro (2014: 3.336.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder sowie Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 907.000 Euro (2014: 894.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 73.000 Euro (2014: 73.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2014: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2015 ein Budget von 1.450.000 Euro (2014: 1.450.000 Euro)

vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,158.000 Euro (2014: 1,148.029 Euro) und für den MRB rund 91.000 Euro (2014: 95.000 Euro) budgetiert; rund 200.000 Euro (2014: 200.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro
Finanzierungsvoranschlag 2015 / 2014

		2015	2014
		10,475	10,046
Personalaufwand			
2015	2014		
5,720	5,717		
Betrieblicher Sachaufwand			
2015	2014		
3,749	3,336		
Transfers			
2015	2014		
0,907	0,894		
Sachanlagen und Vorschüsse			
2015	2014		
0,099	0,099		

73 Planstellen Die VA verfügte 2015 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes (2014: 73 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 54 Mitglieder (2014: 48) der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

2.4.1 Bürgernahe Kommunikation

Der Erfolg der VA lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist. Die Zahlen belegen deutlich, dass sich viele Menschen an die VA wenden, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, dass die VA sehr einfach und formlos kontaktiert werden kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Die Bilanz 2015 zeigt folgendes Bild.

5.171 Menschen schrieben an die VA: 1.790 Frauen, 2.875 Männer und 506 Personengruppen,

18.085 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

9.048 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden,

Rund 118.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Betroffene in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. Im Berichtsjahr fanden 80 Sprechtage mit über 427 persönlichen Gesprächen statt.

2.5 Projekte 2015

2.5.1 Besucherzentrum

Im Besucherzentrum VA.TRIUM können sich Interessierte über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben gestärkt werden. Dieser Fokus auf junge Menschen wurde im Jahr 2015 forciert und durch eine Kooperation mit einem Schulbuchverlag und eine Aussendung von Informationsmaterial zu „Kindern und ihren Rechten“ an zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter in Wien verstärkt. Die VA kommt damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren.

Besucherzentrum
VA.TRIUM

Im Jahr 2015 verzeichnete die VA insgesamt 36 Führungen durch das VA.TRIUM. Schulklassen, interessierte Studierendengruppen und Vertreter diverser Ministerien informierten sich über die Arbeit der VA. Ebenso waren aber auch Vereine und Seniorengruppen unter den Besucherinnen und Besuchern. Die positiven Rückmeldungen der Besucherinnen und Besucher zeigen, dass der Auftrag der VA erfüllt wird und neues Wissen erfolgreich transportiert werden kann.

36 Führungen im
VA.TRIUM

2.5.2 Homepage der VA

Ein wichtiges Informationsmedium ist die Website der VA. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Im Jahr 2015 wurde das Beschwerdeformular 1.339 Mal heruntergeladen.

Neben aktuellen Artikeln zu Prüfverfahren und unterschiedlichsten Problemfeldern wird von laufenden Veranstaltungen der VA und Konferenzen berichtet. Zudem ist die Website ein wichtiger Vernetzungspunkt zu Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten, Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGO und Vereinen: Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an den Nationalrat und die Landtage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, können auf der Seite von jeder Person abgerufen werden. Auf die Website wurde im Jahr 2015 rund 118.000 Mal zugegriffen.

Homepage als wichtiger
Vernetzungspunkt

2.5.3 Veranstaltungen

Die VA ist stets bestrebt, Veranstaltungen zu wichtigen Themen, die sich in der Regel aus der Prüftätigkeit ergeben, zu organisieren. Die Mitglieder der VA nehmen auf Einladung auch immer wieder an Veranstaltungen teil, um mit Referaten die Erfahrungen und Sichtweisen der VA einem größeren Kreis an Interessierten näher zu bringen.

Präsentation von Berichten

Anlässlich der Präsentation der Prüfberichte der VA wurden auch im Jahr 2015 wieder Pressekonferenzen abgehalten. Dabei stellten die Mitglieder der VA Medienvertreterinnen und Medienvertretern ausgewählte Fälle vor, wiesen auf eklatante Missstände hin und thematisierten Unklarheiten in diversen Verwaltungsbereichen.

Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Die VA war im Frühjahr 2015 wieder Gastgeber des NGO Forums. Dabei wurde der Fortschritt des Nationalen Aktionsplan (NAP) Menschenrechte diskutiert. Die VA bot sowohl den Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft als auch jenen der Ministerien eine Plattform zum Austausch und war auch selbst Ideengeber und Kritiker dieses NAP.

Aber auch abseits des NGO-Forums 2015 fand im Jahr 2015 ein reger Austausch mit diversen NGO statt. Darunter unter anderem eingehende Gespräche mit Vertreterinnen des Vereins „Flucht nach Vorne“ sowie ein runder Tisch mit Mitgliedern der Arbeitslosen-Initiativen.

Frauenspezifische Veranstaltungen

Entsprechend dem Wirkungsziel einer Annäherung an eine ausgewogene, gendergemäße Verteilung von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern lud die VA zu Veranstaltungen mit frauenspezifischen Themen ein. Die „Bildungsarchitektinnen“ gaben bei einer Veranstaltung hilfreiche Tipps, um Frauen auf die VA aufmerksam zu machen und sie direkt anzusprechen. Ebenso stand ein Abend im Zeichen des Themas „Zukunft Frauen“.

Schwerpunkt „Chronisch kranke Kinder in der Schule“

Volksanwalt Dr. Fichtenbauer initiierte gemeinsam mit dem Parlament eine Enquete zum Thema „Chronisch kranke Kinder im Bildungssystem“. Als Redner nahm er am Verkehrsrechtstag 2015 teil und leistete einen Beitrag zum Thema „Erfahrungen der VA mit der Praxis von Straßenaufsichtsorganen“. Am Tag der Menschenrechte hielt er auf Einladung des Österreichischen Instituts für Menschenrechte (ÖIM) in Sbg einen Vortrag zum Thema „Das Recht auf eine gute Verwaltung – Interpretation eines unbestimmten Gesetzesbegriffes – Auswirkung auf die österreichische Verwaltungspraxis“.

Schwerpunkt Sachwalterschaft

Volksanwältin Dr. Brinek veranstaltete eine weitere Enquete zum Thema Sachwalterschaft. Unter dem Titel „Sachwalterschaft – Wohltat, Hilfe, Unterstützung oder Autonomieverlust?“ diskutierten u.a. BM Dr. Brandstetter, Univ.-Prof. Dr. Kolland und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie über notwendige Reformen des Sachwalterschaftsrechts. Auch der Beitrag von Volksanwältin Brinek bei der Familienrichtertagung

widmete sich dem Thema Sachwalterschaft. Bei der Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission zum Thema „Autonomes Altern – rechtliche und ethische Fragen gegen Ende des Lebens“ wirkte die Volksanwältin als Podiumsdiskutant mit. Beim Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Walchsee referierte Dr. Brinek zum Thema „Zur strafprozessualen Wahrheit aus Sicht der VA“. Weitere Referate zur Arbeit der VA für Vertreter von Bildungseinrichtungen vor Schulklassen und Seniorengruppen rundeten ihre Vortragstätigkeit ab.

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die VA hat großes Interesse daran, Medienvertreterinnen und Medienvertreter über ihre Arbeit zu informieren und wendet sich daher regelmäßig mit Presseaussendungen und einem Newsletter an die interessierte Öffentlichkeit. Auch für direkte Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten stehen die Mitglieder der VA regelmäßig zur Verfügung. Informationen über Prüfverfahren und Prüfergebnisse sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen bringt die VA den Medien zur Kenntnis, ebenso Veranstaltungen und internationale Kontakte und Besuche. Ihre 2015 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, Bgld, OÖ und Sbg präsentierte die VA im Rahmen von Pressekonferenzen.

Zahlreiche Kontakte mit Medien

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2015 gab es rund 2.900 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien, deren Onlineausgaben, sowie in ORF-Radio und -Fernsehen über die Arbeit der VA.

Die ORF-TV Sendung „Bürgeranwalt“ ist für die VA der wichtigste „Werbeträger“, die Sendung gibt es seit Jänner 2002. Jede Woche verfolgen bis zu 313.000 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, im Berichtsjahr lag der Spitzenwert bei einem Publikum von 441.000. Nationale Marktanteile bis zu 34 % konnten erzielt werden. Die gute Zusammenarbeit mit dem Redaktionsteam des ORF ist der VA ein besonders wichtiges Anliegen. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek aufgerufen werden.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

2.6.1 IMAS-Studie 2015

Im Herbst 2015 wurde bereits zum fünften Mal eine Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung – Repräsentative Befragung“ durch das IMAS-Institut durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Bevölkerung demoskopisch zu erheben. Der Fokus lag dabei auf folgenden fünf Kernthemen: Bekanntheit der VA, Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, Image der VA, Kontaktaufnahme mit der VA sowie ihre Befugnisse. In Summe wurden 1004 Personen über 16 Jahren mittels Interviews befragt.

Hoher
Bekanntheitsgrad

Erfreulich für die VA: Sieben von zehn der befragten Personen ist die VA ein Begriff. Das Wissen über die VA wird dabei großteils über die Medien bezogen, insbesondere über die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Zum Image lässt sich festhalten, dass dieses sehr positiv besetzt ist und insbesondere die „Bürgernähe“ und der „Einsatz für die Bürger“ wahrgenommen werden. Vor allem was den Aspekt der Bürger- und Volknähe der VA betrifft, konnte eine deutliche Steigerung verzeichnet werden. Drei Fünftel der Befragten sind zudem von der hohen Bedeutung der VA überzeugt – ein Zuwachs von 7 % im Vergleich zur letzten Studie aus dem Jahr 2007.

Menschen sehen VA
als wichtige
Anlaufstelle

Für rund drei Viertel der Befragten käme die VA als Anlaufstelle bei Problemen in Betracht. Besonders erfreulich ist, dass das Detailwissen über die VA und Ihre Aufgabenbereiche höher ist, denn je. Vor allem zwei Bereiche werden der VA hier zugeordnet: Der „Schutz der Bürger von Behördenwillkür“ (69 %) und die „Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat“ (66 %). Auch im Bereich Schutz und Förderung der Menschenrechte gibt es ein eindeutiges Signal: Die Befragten sehen diese Aufgabe der VA als unumstritten an. Abschließend war festzustellen, dass sich die Befragten eine Ausweitung der Kompetenzen der VA wünschen würden. Insbesondere die Befugnis zur Prüfung von ausgegliederten Rechtsträgern (59 %) als auch die Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren (63 %) werden seitens der Befragten befürwortet.

Mittels der Studie wurden außerdem Maßnahmen aufgezeigt, um die Darstellung des Weges zur VA und die Möglichkeiten der Beschwerdeführung in Zukunft zu optimieren. Die Studie dient auch weiterhin als Grundlage für Verbesserungen im Kontakt mit Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern.

2.7 Internationale Aktivitäten

2.7.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI)

Das IOI mit Sitz – seit 2009 – in der VA, vereint weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 100 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika. Es sieht seine Hauptaufgabe in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Konzepts der Institution des Ombudsmannes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudsmann Einrichtungen weltweit.

Trainingsangebote für
IOI-Mitglieder

Einen Schwerpunkt setzt das IOI mit der Entwicklung und Bereitstellung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten. Im März 2015 fand die bereits 2013 begonnene Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) eine Fortsetzung. Zusammen mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung wurde ein Seminar zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ für die asiatischen Mitglieder des IOI organisiert. Das Anti-Korruptionstraining, das das IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) erstmals 2013 in Wien angeboten hat, wurde

im Mai 2015 in Curaçao abgehalten. Zusammen mit der Association for the Prevention of Torture (APT) erarbeitete das IOI ein Fortbildungsseminar mit einem NPM/OPCAT Schwerpunkt. Das Seminar wurde im Juni 2015 erstmals an der lettischen Ombudsman-Einrichtung abgehalten und wird im Juni 2016 in Litauen fortgesetzt werden.

Ende September 2015 fand die jährliche Sitzung des IOI Vorstandes in Windhuk, Namibia statt. Zehn Ombudseinrichtungen aus Afrika, Asien, der Karibik und Lateinamerika wurden dabei als neue Mitglieder im IOI willkommen geheißen und die finanzielle Förderung von Projekten in den einzelnen IOI Regionen beschlossen. Der Vorstand bestätigte außerdem die Institution des thailändischen Ombudsmannes als Gastgeber der alle vier Jahre stattfindenden IOI Weltkonferenz, die im November 2016 in Bangkok stattfinden wird. Ein Hauptfokus der Vorstandssitzung lag auf der Frage, wie das IOI seinen Mitgliedern bestmögliche Unterstützung bieten kann, damit diese ihrer Rolle angesichts aktueller Herausforderungen wie Flüchtlingsbewegungen oder Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen auch umfassend ausüben können. Für 2016 ist ein Workshop zu diesen Themen geplant.

IOI-Vorstandssitzung
in Namibia

Im Bestreben die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, unterzeichnete IOI Präsident John Walters in Genf ein Kooperationsabkommen mit dem Internationalen Koordinationskomitee für nationale Menschenrechtsinstitutionen (International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions, ICC). IOI Generalsekretär Günther Kräuter an einem Workshop zum ICC Akkreditierungsprozess teil. Ebenso beteiligte er sich an einer Diskussionsrunde zum Thema „Menschenrechtsansätze in der Arbeit von Ombudseinrichtungen“.

Kooperationsabkommen
mit dem ICC

Auch die Kooperation mit der Weltbank konnte 2015 vertieft werden. Im März fand ein Webinar zum Thema „Innovationen im Ombudsmannwesen zur Förderung offener Regierungen“ statt. Im Hauptquartier der Weltbank in Washington D.C. wurde eine zweite Diskussionsveranstaltung abgehalten, in der Weltbank-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Tätigkeit und Bedeutung von Ombudseinrichtungen informiert wurden.

Kooperation mit der
Weltbank

2.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen / UN Konventionen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs), vertreten. Im März 2015 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Volksanwalt als auch in seiner Funktion als IOI Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil.

Coordinating
Committee of
NHRIs (ICC)

Dabei präsentierte die Nordirische Ombudsman-Einrichtung das „Menschenrechtshandbuch für Ombudsman-Institutionen“, das in enger Zusam-

menarbeit mit der Nordirischen Menschenrechtskommission und mit finanzieller Unterstützung des IOI realisiert werden konnte. Dieses Handbuch soll Ombudsmann-Einrichtungen für menschenrechtsrelevante Themen sensibilisieren. Volksanwalt Kräuter erläuterte die Arbeit und Prüftätigkeit.

Universelle Periodische Staatenüberprüfung

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (UPR) überprüft dieser Kontrollmechanismus des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Die zweite österreichische UPR durch den Menschenrechtsrat fand im November 2015 in Genf statt. Einen Monat zuvor konnten nationale Menschenrechtsinstitutionen und NGOs in Pre-Sessions ihre Anliegen thematisieren.

In seiner Präsentation unterstützte Volksanwalt Günther Kräuter die Anliegen der heimischen Zivilgesellschaft. Er kritisierte unter anderem die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung in Österreich immer noch kein ausreichend selbstbestimmtes Leben führen können. Aus aktuellem Anlass wurden auch menschenrechtsrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flucht von Menschen vor Krieg, Terror und Verfolgung diskutiert. Volksanwalt Kräuter informierte, dass die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich prekär sei und forderte die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards.

CAT Staatenprüfung

In regelmäßigen Abständen hat Österreich Staatenberichte über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen abzugeben. Im Rahmen der Staatenprüfung zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) befasste sich der „Antifolter-Ausschuss“ der UNO 2015 mit der Menschenrechtssituation in Österreich.

Im Zuge dieser Überprüfung übermittelte die VA eine unabhängige Stellungnahme zur Umsetzung der Antifolterkonvention in Österreich an das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR). Darin präsentierte sie die aktuellen Entwicklungen des Menschenrechtsschutzes in Österreich und die Feststellungen und Anliegen des österreichischen NPM.

Zusätzlich erhielt die VA als Nationale Menschenrechtsinstitution im November 2015 die Möglichkeit, in einem Gespräch mit den internationalen Expertinnen und Experten des „Antifolter-Ausschusses“ der Vereinten Nationen die Menschenrechtssituation in Österreich zu erläutern. In seinen Ausführungen konnte Volksanwalt Kräuter dem zuständigen Ausschuss von erfreulichen Fortschritten (Abschaffung von Netzbetten in Psychiatrie, gesetzlichen Klärstellung des Folterbegriffs etc.) berichten. Er betonte aber auch die immer noch vorhandenen Defizite im Menschenrechtsschutz wie die fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten in Haftanstalten oder die Verschreibungen von sedierenden Medikamenten an ältere Menschen in Heimen.

UN-Expertin für Rechte von älteren Menschen

Im Zuge eines Aufenthalts in Österreich der ersten unabhängigen UN-Expertin Frau Dr. Kornfeld-Matte für die Einhaltung der Rechte älterer Menschen

einen Österreich-Aufenthalt besuchte diese auch die VA, um sich über die Lage älterer Menschen zu informieren. Das Mandat der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte von älteren Personen wurde vom UN-Menschenrechtsrat 2013 neu geschaffen.

Volksanwalt Kräuter betonte die Wichtigkeit einer positive Haltung gegenüber dem Altern ohne dabei beschwerliche Seiten schönzureden. Die Selbstbestimmung und Autonomie im Alter können schnell bedroht sein. Es bedarf eines stärker unterstützenden Sozialraumes, einer barrierefreien Infrastruktur und einer diskriminierungsfreien Gesundheitsförderung. Gerontologisches und geriatrisches Wissen soll in der pflegerischen wie ärztlichen Ausbildung stärker betont, der Arzneimittelsicherheit sowie der Vermeidung von Polypharmazie mehr Beachtung geschenkt und der Zugang zu Hospiz- und Palliative Care erweitert werden. Weitere Themen, die bei der UN-Expertin auf großes Interesse stießen, betrafen die Gewaltprävention und die nicht der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechende Sachwalterschaft.

Eine 40-köpfige Menschenrechtsdelegation des finnischen Menschenrechtszentrums (Human Rights Centre) bildet in Kooperation mit der finnischen Ombudsmann-Einrichtung die nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) Finnlands. Die Institution ist seit Abschluss des Ratifizierungsprozesses der UN-Behindertenrechtskonvention auch als unabhängiger nationaler Mechanismus tätig. Das Human Rights Centre organisierte ein Treffen in Helsinki und lud dazu Expertinnen und Experten andere Einrichtungen, auch der VA, ein.

VA-Experte bei
Workshop in Finnland

Im Dezember 2015 fand die Generalversammlung des Europäischen Netzwerkes der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) in Utrecht statt. Die VA war durch eine Expertin bei diesem Treffen vertreten. Im Zuge dieser Zusammenkunft wurden unter anderem die Vorstandsmitglieder für die kommende Periode gewählt.

OSZE

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Als OSZE Vorsitzland 2015 organisierte Serbien das jährliche Treffen zur menschlichen Dimension (Supplementary Human Dimension Meeting). Das in Wien stattfindende Treffen widmete sich unter Beteiligung der VA dem Thema „Recht auf Versammlungsfreiheit“.

Zusatztreffen zur
menschlichen
Dimension

Europarat

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) feierte 2015 sein 25-jähriges Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jahrestages fand eine Konferenz in Straßburg statt, an der neben Entsandten aus nahezu allen 47 Mitgliedsstaaten

CPT feiert 25-jähriges
Jubiläum

auch Vertreterinnen und Vertreter der VA teilnahmen. Unter dem Titel “The CPT at 25: taking stock and moving forward” wurde die bisherige Prüftätigkeit des CPT reflektiert und zukünftige Entwicklungen und Strategien diskutiert. Auch die VA als NPM orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte an den vom UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) und vom CPT entwickelten Standards. In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden die Themen Verhinderung von Misshandlungen in Polizeieinrichtungen und Gefängnissen, Gesundheitswesen in Justizanstalten, Jugendhaft, Einzel- bzw. Isolationshaft und Standardsetting in der Psychiatrie erörtert.

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Twinning Projekt
Mazedonien

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning Projekt der europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ermöglichte die VA im Berichtsjahr durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen tiefgreifenden Erfahrungsaustausch mit den mazedonischen Kolleginnen und Kollegen.

Im Rahmen eines Kick-off Events in Skopje wurde das Twinning Projekt Mitte Mai einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Das Projekt zielt auf die Stärkung der Kapazitäten der Ombudsmann-Einrichtung ab und versucht sicher zu stellen, dass diese ihr Mandat zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten besser ausüben kann. Darüber hinaus, ist es ein wichtiges Ziel, die Sichtbarkeit und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtungen zu erhöhen.

Im Juli 2015 erfolgte ein Studienbesuch der mazedonischen Delegation in der VA. Während dieses einwöchigen Aufenthalts erfuhren die mazedonischen Gästen sowohl auf theoretischer als auch praktischer Ebene über die sensiblen Probleme, die sich im Zuge eines Asylverfahrens ergeben können. Die mazedonische Delegation bekam außerdem die Möglichkeit, die Kommissionen des österreichischen NPM bei Besuchen in einem PAZ, in einer Erstaufnahmestelle und in einer Polizeidienststelle zu begleiten und so die praktische Kontrollarbeit aus nächster Nähe zu beobachten.

Gemeinsame Besuche
vor Ort

Die mazedonische Ombudseinrichtung – begleitet von Expertinnen und Experten der VA und des BIM – untersuchte im Herbst die Verhältnisse in Alters- und Pflegeheime sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ende des Jahres besichtigte Volksanwältin Brinek gemeinsam mit ihrem mazedonischen Amtskollegen die Grenzübergangsstelle in Gevgelija und die abgezaunten Lager in denen Flüchtlinge auf die Weiterreise in den Norden Europas warteten. Die Anwesenden berichteten von vielen zweifelhaften und willkürlichen Entscheidungen. Volksanwältin Brinek unterstützte Ombudsmann Memeti mit der Forderung nach einer besseren Ausstattung der Grenzbediensteten und Versorgung der Ankommenden.

Volksanwältin Brinek und Volksanwalt Kräuter besuchten das 10. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzwerkes der Bürgerbeauftragten, welches sich dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“ widmete. Das internationale Treffen wurde gemeinsam von der polnischen Ombudsfrau und der Europäischen Bürgerbeauftragten organisiert und brachte nationale Ombudsleute aus 30 europäischen Staaten zusammen.

EU-Bürgerbeauftragte

Im November 2015 nutzte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly einen Aufenthalt in Österreich zu einem Besuch in der VA. In einer gemeinsamen Pressekonferenz forderten Frau O'Reilly und Volksanwalt Kräuter mehr Transparenz in den Verhandlungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA. Volksanwalt Kräuter kritisierte den fehlenden Schutz von Arbeitnehmerrechten, die geringe Rücksichtnahme auf die heimische Landwirtschaft und die mangelnde Lebensmittelethik des TTIP Freihandelsabkommens.

Im Rahmen der Europäischen Entwicklungstage 2015 der Europäischen Kommission fand in Brüssel eine Veranstaltungsreihe für Nationale Menschenrechtsinstitutionen unter Teilnahme von fast 100 Institutionen weltweit, darunter die VA, statt. Zentrales Thema war die Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Umsetzung der Ziele Nachhaltiger Entwicklung (Sustainable Development Goals).

Europäische
Entwicklungstage

Konferenzen und bilaterale Kontakte 2015

Aufgrund der großen Migrationsbewegungen in Europa lud der serbische Ombudsmann im November zu einer Konferenz nach Belgrad, um die Rolle der Ombudsmann-Einrichtungen und Nationalen Menschenrechtsinstitutionen in dieser Situation zu beleuchten. Volksanwalt Kräuter war bereits anlässlich der Vorbereitungen zu dieser Veranstaltung in Serbien und spielte bei der Konferenz eine aktive Rolle als Moderator und Redner. 32 Institutionen verabschiedeten die „Belgrad Deklaration“ mit dem Bekenntnis, sich für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen besonders stark zu machen.

Menschenrechte und
Migration

Volksanwalt Kräuter nahm in seiner Funktion als IOI Generalsekretär an der XIII. Internationalen Ombudsmann Tagung in Baku teil. Diese stand im Zeichen des 20-jährigen Jubiläums der Verfassung von Aserbaidschan und thematisierte die Bedeutung von Ombudseinrichtungen für den Schutz von Menschenrechten ebenso wie verschiedene Aspekte der aserbaidischen Verfassung und die Rolle von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Umsetzung internationaler Grundrechtsvorgaben.

Internationale
Ombudsmann
Konferenz in Baku

Im Berichtsjahr empfing die VA Besuche aus aller Welt. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kamen die neue Volksanwältin Südtirols, eine Delegation der taiwanesischen Control Yuan sowie eine Delegation aus Thailand. Interessante Gespräche führten die Mitglieder der VA 2015 mit einer Delegation des kirgisischen Zentrums zur Verhütung von Folter, mit Vertretern

Bilaterale Besuche

rinnen und Vertretern der interministeriellen Menschenrechtskommission aus Marokko, mit einer Gruppe der südkoreanischen Anti-Korruptions-Einrichtung und einer Delegation der ukrainischen Ombudsinstitution. Engere Kontakte konnte die VA im Berichtszeitraum mit dem albanischen Ombudsmann, der Ombuds-frau von Kroatien und ihrer Amtskollegin aus Tschechien und dem neu gewählten polnischen Ombudsmann knüpfen.

Nationaler Präventionsmechanismus

Aktivitäten mit
Schwerpunkt NPM

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten im Rahmen der präventiven Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) sind im PB 2015 Band Präventive Menschenrechtskontrolle dargestellt.

3 Prüftätigkeit

3.1 Stadtschulrat

3.1.1 Lesepatenschaft ohne Unfallversicherung

Eine Pensionistin stürzte und verletzte sich schwer, als sie im Mai 2014 in einer Volksschule ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Lesepatin ausübte. Nach Erhebungen der VA besteht für eine Vielzahl von freiwillig tätigen Personen weder ein Haftpflicht- noch ein Unfallversicherungsschutz.

Frau N.N., deren Genesung sich schwierig gestaltete, wandte sich für den Ersatz der erheblichen Behandlungskosten und finanzieller Schäden an den Schuldirektor und den Stadtschulrat für Wien, welche aber ihre Zuständigkeit und die Verantwortung für den Schaden verneinten. Seit dem Schuljahr 2014/15 müssen Lesepatinnen und Lesepaten eine Vereinbarung unterzeichnen, die jegliche Haftung für Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, ausschließt.

Schulbehörden lehnen Verantwortung ab

Die VA stellte fest, dass den ca. 1.300 tätigen Lesepatinnen und Lesepaten von den Helfern Wiens der Abschluss einer Freiwilligen-Versicherung nicht angeboten wird. Diese unentgeltliche „Wiener Versicherung für Freiwillige“ bietet den im Freiwilligen-Register eingetragenen Personen zudem nur einen Haftpflicht- und Unfallschutz bei elementaren Katastrophen, in der Altenbetreuung, in sozialen Notfällen und bei Erste-Hilfe-Maßnahmen. Auf Anregung der VA sagte der Stadtschulrat für Wien zu, Angebote von privaten Versicherungsunternehmen einzuholen, um die Zweckmäßigkeit eines Versicherungsabschlusses zu prüfen.

Als Ergebnis teilte der Stadtschulrat für Wien mit, aufgrund gesetzlicher bzw. verordnungsrechtlicher Vorgaben keine Unfallversicherung für die betroffene Personengruppe abschließen zu können. Die Verordnung des BMF über den Abschluss von Versicherungsverträgen durch die Bundesverwaltung gem. § 70 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 normiere im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abwägung den Grundsatz der Nichtversicherung für Bestandteile des Bundesvermögens. Dieser Grundsatz gelte auch bei Versicherungsverträgen zugunsten Dritter.

Rechtliche Hindernisse?

Diese Rechtsansicht ist für die VA nicht nachvollziehbar, da der Stadtschulrat die Möglichkeit in der zitierten Verordnung offensichtlich nicht in Betracht zog, über das BMBF beim BMF die ausnahmsweise Zustimmung zum Abschluss einer Unfallversicherung einzuholen. Selbst bei Verweigerung der Zustimmung seitens des BMF hätte sich die Behörde, der die unentgeltliche Tätigkeit der betroffenen Freiwilligen zugutekommt, bei Versicherungsunternehmen zumindest dafür einsetzen können, dass diese die Konditionen privater Unfallversicherungen für die betroffenen Freiwilligen bestmöglich gestalten.

Stadtschulrat nutzt Möglichkeiten nicht

Einzelfall: VA-W-SCHU/0031-C/1/2014, MPRGIR-V-1626118/14

3.2 Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft und Internationales

3.2.1 Rechtswidrige Erteilung einer Gewerbeberechtigung für Ernährungsberatung durch MA 63

Eine Nichtigerklärung der rechtswidrig festgestellten individuellen Befähigung ist nicht zulässig, weil sie einen unverhältnismäßigen Nachteil für die Gewerbeinhaberin bedeuten würde. In Hinkunft wird der Magistrat der Stadt Wien rechtskonform entscheiden.

Rechtswidrige
Entscheidung
nicht behebbar

Bereits im Wien Bericht 2014 (S. 68 f) berichtete die VA von einem amtsweiligen Prüfverfahren aus Anlass einer Beschwerde des Verbandes der Ernährungswissenschaftler Österreichs. Nach übereinstimmender Auffassung von VA und BMWFW hatte eine namentlich genannte Ernährungsberaterin die Gewerbeberechtigung von der MA 63 erhalten, obwohl sie über die notwendige Befähigung nicht verfügte. Eine Nichtigerklärung des Bescheides kam aus rechtlichen Gründen nicht mehr in Betracht. Über Einschreiten der VA erfolgte aber die Zusicherung, dass der Magistrat der Stadt Wien künftig rechtskonform entscheiden werde.

Einzelfall: VA-BD-WA/0136-C/1/2013; MPRGIR-V-56329/14

3.2.2 Wettkundenvermittlung erfordert Bewilligung nach Landesgesetz

Die Wiener Stadtverwaltung weiß seit einem Erkenntnis des VfGH aus dem Jahr 2013, dass Unternehmen zur Wettkundenvermittlung eine Bewilligung nach einem Landesgesetz benötigen. Der Umstieg von der GewO auf das Landesgesetz dauert an und wirft für die Unternehmen neue Fragen auf.

Zuletzt berichtete die VA im Wien Bericht 2014, S. 66 f., dass seit Oktober 2013 durch ein Erkenntnis des VfGH geklärt ist, dass Wettkundenvermittlungen nicht unter die GewO fallen. Seither ist klargestellt, dass diese Unternehmen eine Bewilligung nach dem Landesgesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388 idgF betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens benötigen. Die Wiener Stadtverwaltung ergriff Maßnahmen, damit die Tätigkeit sämtlicher Wettkundenvermittlungen auf dieser gesetzlichen Basis korrekt erfolgt.

Bewilligungsverfahren
nach Landesgesetz
bringen neue Probleme

In der Folge wandten sich wiederum Unternehmen zur Wettkundenvermittlung an die VA. Sie führten zum einen über die lange Dauer der Bewilligungsverfahren und zum anderen darüber Beschwerde, dass Bewilligungen ohne nähere Begründung bloß befristet erteilt wurden. Das Prüfverfahren war zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Einzelfälle: VA-BD-WA/0143-C/1/2015, VA-BD-WA/0012-C/1/2016

3.3 Geschäftsgruppe Frauen, Bildung, Integration, Jugend und Personal

3.3.1 Benachteiligende Einkommensberechnung für Selbstständige bei Hortbeitragszuschuss

Der Hortbeitragszuschuss wird in Wien nur einkommensschwachen Personen gewährt. Allerdings benachteiligt die vom Wiener Magistrat derzeit herangezogene Berechnungsmethode selbstständig Erwerbstätige. Seit mehr als einem Jahr evaluiert der Wiener Magistrat eine einfache Lösung zur Beseitigung der Benachteiligung.

Nach den der VA vorliegenden, vom Wiener Magistrat unbestrittenen Informationen werden zur Berechnung der selbstständigen Einkommen die (Jahres-) Einkommenssteuerbescheide herangezogen. Dem Jahreseinkommen wird die Einkommenssteuer abgezogen, somit ergibt sich das Nettoeinkommen. Dieses (zuzüglich der Familienbeihilfe) wird durch zwölf Monate geteilt, so ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Entscheidung über den Hortbeitragszuschuss.

Jahreseinkommen durch 14 oder durch 12 teilen?

Unselbstständig Erwerbstätige geben ihr Netto-Monatsgehalt (unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe) als Bemessungsgrundlage an, das sie jedoch 14-mal jährlich beziehen. Müssten auch sie ihr Jahreseinkommen als Berechnungsbasis heranziehen, so ergäbe sich eine deutlich höhere Bemessungsgrundlage.

Im Jänner 2015 führte der Magistrat aus, dass die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen seit mehr als 50 Jahren unverändert sei. Man habe jedoch einen Evaluierungsprozess eingeleitet, um die jeweilige Vorgangsweise einer Prüfung und Neubewertung zu unterziehen. Im April 2015 führte der Magistrat ungeklärte datenschutzrechtliche Fragestellungen zu den für die Evaluierung erforderlichen Datenübermittlungen ins Treffen. Ein Ende des Evaluierungsprozesses sei daher noch nicht absehbar.

Evaluierung der seit 50 Jahren gepflogenen Vorgangsweise

Die VA verwies angesichts dessen auf den Stab qualifizierter Juristinnen und Juristen in den Diensten des Magistrats. Sie stellte klar, dass daher sehr wohl ein Zeithorizont für die neue – Selbstständige nicht mehr benachteiligende – Berechnungsmethode abschätzbar sein müsste.

Im Juni 2015 sah der Magistrat immer noch keinen dringenden Handlungsbedarf. Es handle sich um ein Evaluierungsprojekt, das sorgfältiger rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Analysen bedürfe, zumal in dieses Projekt mehrere Dienststellen der Stadt Wien involviert seien. Mit einem Projektabschluss sei daher vor 2016 nicht zu rechnen. Obwohl die VA den Magistrat schon im Juli 2015 um Bericht über einen allfälligen Projektabschluss ersucht hatte, langte kein solcher in der VA ein.

Ergebnis nicht in Sicht

Die Lösung des Problems besteht aus Sicht der VA in einer einfachen Änderung der Berechnung der selbstständigen Jahreseinkommen laut Einkommenssteuerbescheid: Statt wie bisher durch 12 sollte eine Teilung durch 14 (wie bei Unselbstständigen) erfolgen.

Dennoch dürfte der Wiener Magistrat auch mehr als ein Jahr nach Eröffnung des Prüfverfahrens immer noch Evaluierungsbedarf sehen. Gründe, welche gegen die einfache Berechnungsänderung sprechen, wurden nicht angeführt. Für die VA ist die verschleppende Vorgangsweise des Wiener Magistrats nicht nachvollziehbar.

Einzelfall: VA-W-SCHU/0033-C/1/2014; MPRGIR – V-1710848/14

3.3.2 Lange Staatsbürgerschaftsverfahren – MA 35 bleibt Lösungen schuldig

Im Berichtsjahr 2015 betrafen 118 Eingaben die MA 35 als Staatsbürgerschaftsbehörde. Auch in diesem Jahr bezog sich die Mehrheit der Beschwerden auf die Dauer von Verleihungsverfahren. Bei 89 abgeschlossenen Prüfverfahren waren 54 Beschwerden berechtigt. 35 Beschwerden erwiesen sich als nicht begründet. In einigen Fällen war die Beschwerdeführung unzulässig, in anderen erfolgte eine Aufklärung über die Rechtslage.

Verleihungswerberinnen und Verleihungswerber haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten, entschieden wird. Seit Jahren missachtet die MA 35 ihre Verpflichtung, Verfahren binnen angemessener Frist abzuschließen. Die VA weist immer wieder darauf hin, dass den Verzögerungen systematische Organisationsmängel zugrunde liegen. Dennoch ist eine Verkürzung der durchschnittlichen Dauer von Staatsbürgerschaftsverfahren nicht in Sicht.

Auf Probleme stoßen einige Betroffene bereits bei der Antragstellung. So gab eine Verleihungswerberin an, dass sie im Juni 2015 erfolglos versucht habe, ihren Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft samt Unterlagen bei der MA 35 abzugeben. Die Behörde habe die Entgegennahme der Eingabe verweigert und darüber informiert, dass die Abgabe von Unterlagen ohne Termin nicht möglich sei. Nach mehrmaligen Anrufen bei der MA 35 habe die Behörde einen Termin im Dezember 2015 vergeben.

Keine Antragstellung ohne Termin

In ihrer an die VA erstatteten Stellungnahme teilte die Behörde mit, dass die Bediensteten der MA 35 für die Erstellung einer Antragsniederschrift immer den nächsten freien Termin anbieten.

Die VA stellte fest, dass die Praxis der MA 35, Termine zu vergeben, grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, zumal Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 19 Abs. 1 StbG persönlich bei der Behörde zu stellen sind. Dies ändert aber nichts daran, dass die Behörde dazu verpflichtet ist, persönlich eingebrachte Anträge während der Amtsstunden entgegenzunehmen. Später vereinbarte Termine sind zwar zulässig, können aber den Beginn der Entscheidungsfrist im Lichte des gesetzlich gewährleisteten Rechtsschutzes gegen die Säumnis von Verwaltungsbehörden nicht verzögern.

Rechtsschutz gegen Säumnis unterlaufen

Die VA stellte einen Missstand fest, weil die MA 35 die Annahme eines Antrags samt Unterlagen im Rahmen einer persönlichen Vorsprache verweigert und einen Termin für die Antragstellung erst ein halbes Jahr nach dieser Vorsprache angeboten hatte. Die Behörde kündigte die Verstärkung des „Fachbereichs Staatsbürgerschaft“ durch zusätzliche Bedienstete an, um Wartezeiten zu verkürzen. Dennoch bleibt die Forderung der VA aufrecht, wonach persönlich

eingebraachte Anträge während der Arbeitsstunden in jedem Fall entgegenzunehmen sind.

Einzelfall: VA-W-POL/0116-C/1/2015, MPRGIR-V-652202/15

Nach Überwindung der ersten Hürde der Antragstellung mussten sich viele Bewerberinnen und Bewerber weiterhin in Geduld üben und auf lange Wartezeiten einstellen. Denn in den meisten der von der VA geprüften Fälle kam es während des laufenden Verfahrens zu Zeiten, in denen keine Verfahrensschritte zu verzeichnen waren. In vielen Fällen kamen Verleihungsverfahren sogar mehrmals völlig zum Erliegen.

Verfahrensstillstände Ein Verleihungsverfahren, das fünf Personen betraf, wies Zeiträume der behördlichen Untätigkeit in der Dauer von insgesamt 45 Monaten bzw. 36 Monaten auf. In vier anderen Fällen stellte die VA einen Verfahrensstillstand im Ausmaß von insgesamt rund 30 Monaten fest. In weiteren Prüfverfahren erstreckten sich Phasen der Untätigkeit der MA 35 über Zeiträume von vier Monaten bis 29 Monaten. Diese behördliche Untätigkeit stellte die VA nicht nur in einzelnen, sondern in einer Vielzahl von Verfahren fest. Eine Beschleunigung konnten betroffene Parteien oftmals weder durch wiederholte Nachfragen bei der Behörde noch durch Interventionen ihrer anwaltlichen Vertretung erreichen. Selbst nach bereits erfolgter Beanstandung musste die VA manchmal erneut prüfend tätig werden.

Einzelfälle: VA-W-POL/0011-C/1/2015, MPRGIR-V-55097/15; VA-W-POL/0015-C/1/2015, MPRGIR-V-90909/15; VA-W-POL/0017-C/1/2015, MPRGIR-V-83592/15; VA-W-POL/0032-C/1/2015, MPRGIR-V-198325/15; VA-W-POL/0033-C/1/2015, MPRGIR-V-198308/15; VA-W-POL/0045-C/1/2015, MPRGIR-V-263005/15; VA-W-POL/0048-C/1/2015, MPRGIR-V-267222/15; VA-W-POL/0052-C/1/2015, MPRGIR-V-271101/15; VA-W-POL/0055-C/1/2015, MPRGIR-V-285913/15; VA-W-POL/0062-C/1/2015, MPRGIR-V-331044/15 u.v.a

Die VA stellte auch immer wieder fest, dass die MA 35 Verfahren nicht zügig genug betreibt und es zu vermeidbaren Verzögerungen kommt. In einigen Verfahren beanstandete die VA, dass die Behörde nach Einbringung der Verleihungsansuchen nur vereinzelt Verfahrensschritte gesetzt hat.

Ineffiziente Verfahrensführung Wie bereits in den Vorjahren nahm die MA 35 Anfragen bei externen Behörden (z.B. bei der LPD Wien oder beim BFA) nicht immer zum ehestmöglichen Zeitpunkt vor. Die Verfahrensabläufe zeigten, dass die MA 35 erforderliche Ermittlungen oftmals nicht zeitgerecht einleitete bzw. fortsetzte. In einem Fall wurden die anlässlich der Antragstellung im Juni 2011 begonnenen Ermittlungen erst im Jänner 2015 ergänzt. Die Verfahrensführung der MA 35 wirkte – insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts und der Reihenfolge der gesetzten Verfahrensschritte – vielfach unsystematisch und ineffizient.

Einzelfälle: VA-W-POL/0040-C/1/2015, MPRGIR-V-231352/15; VA-W-POL/0044-C/1/2015, MPRGIR-V-262927/15; VA-W-POL/0056-C/1/2015,

MPRGIR-V-290702/15; VA-W-POL/0077-C/1/2015, MPRGIR-V-392268/15; VA-W-POL/0106-C/1/2015, MPRGIR-V-523290/15; VA-W-POL/0107-C/1/2015, MPRGIR-V-522906/15

Ein weiteres – bereits bekanntes – Problem stellen unterbliebene oder verzögerte Nachfragen der MA 35 dar, wenn angeforderte Informationen externer Behörden nicht einlangen. So erfolgten auch in diesem Berichtsjahr Urgenzen bei anderen Behörden oft erst Monate nach Übermittlung von unbeantwortet gebliebenen Anfragen. In den von der VA untersuchten Fällen vergingen zwischen sechs und 14 Monate, bis die MA 35 ausständige Ermittlungsergebnisse bei den säumigen Behörden einforderte. Angesichts der auch für Verleihungsverfahren geltenden maximal zulässigen Entscheidungsfrist von sechs Monaten ist ein solches Vorgehen der MA 35 nicht vertretbar.

Mangelnde Urgenzen
bei externen Behörden

Es ist zwar bekannt, dass die LPD Wien und das BFA mitunter Probleme haben, ihre eigenen Zuständigkeiten fristgerecht wahrzunehmen. Dieser Umstand entbindet die MA 35 jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer hinzuwirken, indem Urgenzen bei anderen Behörden möglichst zeitnah zu entsprechenden Anfragen vorgenommen werden.

Einzelfälle: VA-W-POL/0016-C/1/2015, MPRGIR-V-693649/13; VA-W-POL/0045-C/1/2015, MPRGIR-V-263005/15; VA-W-POL/0065-C/1/2015 MPRGIR-V-333684/15; VA-W-POL/0073-C/1/2015, MPRGIR-V-374411/15; VA-W-POL/0079-C/1/2015, MPRGIR-V-399700/15; MPRGIR-V-522906/15

In einigen von der VA geprüften Fällen begründete die MA 35 lange Verfahrensdauern damit, dass Verleihungswerberinnen und Verleihungswerber trotz Aufforderung ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen seien, indem Unterlagen nur schleppend vorgelegt oder persönliche Vorsprachetermine nicht wahrgenommen worden seien. Der VA ist bewusst, dass auch Verleihungswerberinnen und Verleihungswerber ihrer Mitwirkungspflicht nicht immer vollständig bzw. rasch nachkommen. Wie die VA jedoch bereits wiederholt – auch im Zuge der jährlichen Berichterstattung an den Wiener Landtag – betont hat, ist die Behörde dennoch verpflichtet, eine zügige Verfahrensführung zu gewährleisten. Auch Urgenzen bei Verfahrensparteien müssen daher möglichst zeitnah zu entsprechenden Aufforderungen erfolgen.

Urgenzen bei
Verfahrensparteien

Bei Fehlen wesentlicher Unterlagen hat die MA 35 Verleihungswerberinnen und Verleihungswerber rasch erneut aufzufordern, diese nachzureichen oder – falls nötig – persönlich in das Amt zu kommen. Die MA 35 führte dazu aus, „dass Ansuchen bei Fehlen wesentlicher Unterlagen mit Bescheid abgelehnt oder außer Evidenz genommen werden“. Aus Sicht der VA wäre eine Ablehnung von Verleihungsansuchen allerdings nur dann als rechtmäßig anzusehen, wenn Verfahrensparteien einer nachweislich übermittelten Urgenz der Behörde nicht fristgerecht entsprechen und über die damit verbundenen Konsequenzen belehrt wurden.

Einzelfälle: VA-W-POL/0039-C/1/2015, MPRGIR-V-231526/15; VA-W-POL/0046-C/1/2015, MPRGIR-V-262839/15; VA-W-POL/0087-C/1/2015, MPRGIR-V-442918/15; VA-W-POL/0169-C/1/2015, MPRGIR-V-879030/15

Anspruch auf Erledigung auch bei fehlenden Voraussetzungen

Ein weiterer von der VA geprüfter Fall erschien der VA aus rechtsstaatlichen Erwägungen bedenklich. Obwohl der MA 35 das Fehlen eines gesicherten Lebensunterhalts spätestens seit Vorliegen eines amtsärztlichen Gutachtens über die Arbeitsfähigkeit des Verleihungswerbers klar gewesen sein dürfte, erledigte sie das Verfahren nicht. Die MA 35 rechtfertigte sich damit, dass der Verleihungswerber „bereits bei Antragstellung über die mögliche Ablehnung wegen des Bezuges von Sozialhilfe informiert wurde“. Die VA stellte fest, dass ein Abschluss des Verfahrens mittels Bescheid nicht dadurch ersetzt werden kann, dass eine Verfahrenspartei über die mögliche Ablehnung ihres Ansuchens mündlich informiert wird. Selbstverständlich besteht eine Entscheidungspflicht der Behörde auch bei Nichtvorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen. Bemerkenswert ist, dass die VA bereits im Vorjahr einen fast identen Fall beanstandete.

Einzelfall: VA-W-POL/0066-C/1/2015, MPRGIR V-349531/15

Organisatorischer Handlungsbedarf der MA 35

Im Ergebnis musste die VA feststellen, dass die MA 35 – wie bereits in den Vorjahren – nicht nur vereinzelt geringfügige Überschreitungen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Entscheidungsfrist zu vertreten hat, sondern gravierende und zudem systematisch bedingte Verfahrensverzögerungen zu beklagen sind. Trotz jahrelanger Kritik scheint die MA 35 keine Schritte zu unternehmen, um eine wirksame und nachhaltige Optimierung der Verfahrensabläufe herbeizuführen und die von der VA wiederholt aufgezeigten Fehler hintanzuhalten.

Das Unvermögen der MA 35, Verfahren binnen angemessener Zeit abzuschließen, geht primär zu Lasten der Verleihungswerberinnen und Verleihungswerber. Angesichts der Jahr für Jahr festgestellten Missstände bezüglich der Verfahrensführung einer sowohl aufgrund ihrer Größe als auch ihrer umfangreichen Aufgabenstellung bedeutenden Organisationseinheit der Stadt Wien büßt jedoch auch der Rechtsstaat insgesamt an Ansehen ein. Aus Sicht der VA besteht daher dringender Handlungsbedarf der MA 35.

3.3.3 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts

Im Berichtsjahr beschwerten sich 66 Personen über die MA 35 als für Aufenthaltstitel zuständige Behörde. 26 Beschwerden davon waren berechtigt. Hauptkritikpunkte waren Verfahrensverzögerungen, organisatorische Mängel und falsche Auskünfte.

Beinahe die Hälfte aller Beschwerdefälle im Zusammenhang mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) bezog sich im Jahr 2015 auf unions-

rechtliche Aufenthaltstitelverfahren. Dabei beschwerten sich Betroffene am häufigsten über die Dauer der Verfahren. Halten sich EWR-Bürgerinnen und -Bürger sowie deren Angehörige länger als drei Monate in Österreich auf und ist ihr Lebensunterhalt gesichert, steht ihnen ein Aufenthaltsrecht unmittelbar aufgrund des Gemeinschaftsrechts zu. Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss die Niederlassungsbehörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausstellen.

Zögerliche Ausstellung von Anmeldebescheinigungen

In vielen Prüfverfahren beanstandete die VA eine schleppende Verfahrensführung. So benötigte die MA 35 in einem Verfahren 15 Monate, in anderen Fällen knapp 14 Monate, obwohl bereits mit Antragstellung alle Voraussetzungen erfüllt waren. In einem Fall kritisierte die VA neben einer sechsmonatigen Verzögerung auch, dass eine Nachfrage zum Verfahrensstand unbeantwortet blieb.

Eine Antragstellerin einer Anmeldebescheinigung kritisierte, dass sie an einem Tag um 11.00 Uhr und tags darauf um 10.00 Uhr keine Wartenummer mehr erhalten habe, obwohl das EWR-Referat der MA 35 bis 12.00 Uhr geöffnet sei. Die Antragstellerin war bewusst an einem Mittwoch in das EWR-Referat gekommen, weil auf der Homepage der MA 35 zu lesen ist, dass an Donnerstagen mit langen Wartezeiten zu rechnen sei. Die VA regte daher im Sinne eines professionellen Kundenmanagements an, Organisationsmaßnahmen zu treffen, die eine sinnvolle Nummernausgabe ermöglichen.

Bessere Organisation der Nummernausgabe

Einzelfälle: VA-BD-I/0253-C/1/2015, MPGIR-V-263082/15; VA-BD-I/0362-C/1/2015, MPGIR-V-310285/15; VA-BD-I/0101-C/1/2015, MPGIR-V-131961/15; VA-BD-I/00062-C/1/2015, MPGIR-V-320756/15; VA-BD-I/0063-C/1/2015, MPGIR-V-92839/15; VA-BD-I/0026-C/1/2015, MPGIR-V-58745/15; VA-BD-I/0860-C/1/2015, MPGIR-V-5235 /15; VA-BD-I/0201-C/1/2015, MPGIR-V-193151 /15

Neben der Kritik an den Verzögerungen bei den unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahren gab es auch in anderen Niederlassungsverfahren nicht nachvollziehbare Verzögerungen und Untätigkeiten der MA 35. Oft wurden bis zu zehn Monaten keine Ermittlungsschritte gesetzt, obwohl alle Unterlagen vorlagen.

In einem Verlängerungsverfahren kritisierte die VA die monatelange, für die Betroffene sehr belastende Untätigkeit der MA 35. Da sich mit 1. Jänner 2014 die Rechtslage geändert hatte, konnte der Antragstellerin keine weitere Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Die MA 35 benötigte acht Monate zur Klärung, welcher Aufenthaltszweck für die Frau in Frage kommt. Erst mit Einleitung des Prüfverfahrens richtete die Behörde eine Anfrage an das AMS, um zu klären, ob alle Erteilungsvoraussetzungen für eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ vorliegen.

Belastende Untätigkeit im Verlängerungsverfahren

In vielen Fällen verabsäumte es die MA 35, Unterlagen bei den Antragstellerinnen und Antragstellern zu urgieren. Sie verlängerte die Verfahren damit bis zu zwei Jahren.

Einzelfälle: VA-BD-I/0922-C/1/2014; MPGIR-V-19247/15; VA-BD-I/0571-C/1/2015; MPGIR-V-510242/15; VA-BD-I/0009-C/1/2015; MPGIR-V-35791/15; VA-BD-I/0244-C/1/2015; MPGIR-V-227351/15; VA-BD-I/0908-C/1/2014; MPGIR-V-5152/15; VA-BD-I/0816-C/1/2014; MPGIR-V-1701660/14; VA-BD-I/0800-C/1/2014; MPGIR-V-1697814/14; VA-BD-I/0712-C/1/2014; MPGIR-V-1600122/14;

Zu Verfahrensverzögerungen kommt es erfahrungsgemäß auch dann, wenn die MA 35 fremdenpolizeiliche Ermittlungen bzw. Stellungnahmen abwarten muss.

Keine Urgenz beim BFA Der Wohnsitzwechsel eines Betroffenen von Graz nach Wien machte die MA 35 für einen bereits Ende März 2015 gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ab Mitte Juni 2015 örtlich und sachlich zuständig. Anfang August 2015 ersuchte die MA 35 das BFA um eine für die Erledigung des Verfahrens erforderliche Stellungnahme. Die MA 35 urgierte diese Stellungnahme beim BFA bis zum Einlangen Ende Dezember 2015 kein einziges Mal. In einem anderen Fall urgierte die MA 35 beim BFA erst nach persönlicher Vorsprache des Antragstellers knapp drei Jahre nach Antragstellung.

Einzelfälle: VA-BD-I/1360-C/1/2015, MPRGIR-V-1006905/15; VA-BD-I/0770-C/1/2014, MPRGIR-V-1751479/14

In einem Fall stellte eine EWR-Bürgerin nach einer Namensänderung Anfang Mai 2015 einen Antrag auf Neuausstellung der Anmeldebescheinigung. In der Zwischenzeit hatte sie eine Ausgleichszulage bezogen und war nur fünf Wochenstunden geringfügig beschäftigt. Die MA 35 schloss daher ihre Arbeitnehmereigenschaft aus und befasste das BFA mit der Prüfung einer Aufenthaltsbeendigung. Die zuständige Fachabteilung des BMI machte die MA 35 auf die Rechtsprechung des EuGH (Rs Genc, C-14/09) aufmerksam, wonach eine Gesamtbewertung des Arbeitsverhältnisses vorgenommen werden muss. Das bloße Abstellen auf die Wochenstundenanzahl sei unionsrechtswidrig. Die MA 35 prüfte den Sachverhalt daraufhin erneut und erteilte Anfang Dezember 2015 den Aufenthaltstitel.

Einzelfall: VA-BD-I/0488-C/1/2015, MPRGIR-V-761915/15, BMI-LR2240/1131-III/4/2015

Verwirrende bzw. falsche Informationen

Die MA 35 lud in einem Verfahren zur Verlängerung von Aufenthaltstiteln ein Ehepaar, beide afghanische Staatsangehörige, für Ende Oktober 2015 zur Abholung der Aufenthaltskarten ein. Diesen Termin musste die Behörde jedoch kurzfristig absagen, da sie feststellte, eine für die Erledigung des Verfahrens nötige Anfrage an das BMI noch gar nicht getätigt zu haben. Trotz dieser behördlich verursachten Verfahrensverzögerung urgierte die MA 35 erst Mitte Dezember 2015 erstmals die Stellungnahme beim BMI. Die nötige positive Rückantwort langte daher erst einen Monat später bei der MA 35 ein.

Ein Antragsteller legte einen unvollständigen Antrag vor. Ein Mitarbeiter der MA 35 verweigerte daraufhin die Annahme des Antrages, obwohl er gemäß

§ 13 Abs. 3 AVG dazu verpflichtet gewesen wäre. Die MA 35 bedauerte dieses Verhalten und wies auf entsprechende interne Schulungen hin. Ein Mitarbeiter der MA 35 gab einem Antragsteller in einem anderen Fall eine falsche Auskunft, wonach er einen Verlängerungsantrag erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels stellen könne. Diese Aussage widerspricht aber § 24 Abs. 1 NAG.

Einzelfälle: VA-BD-I/1101-C/1/2015, MPRGIR-V-826270/15; VA-BD-I/0231-C/1/2015, MPRGIR-V-263165/15; VA-BD-I/0833-C/1/2015, MPRGIR-V-1715172/14;

Mehrere türkische Staatsangehörige, die von einer Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ wechseln wollten, wandten sich wegen der langen Dauer ihrer Verfahren an die VA.

Die Prüfverfahren ergaben, dass das BMI angesichts der Vielzahl der Verfahren und zur Abstimmung mit dem BMASK bereits 2014 die MA 35 angewiesen hatte, solche Zweckänderungsanträge verpflichtend in Sammelanfragen in einem Intervall von längstens sechs Wochen an das BMI als Oberbehörde zu richten. Dadurch sollte ein einheitlicher Vollzug des Niederlassungsrechts gewährleistet werden.

Sammelanfragen
führen zu
Verzögerungen

Aufgrund der komplexen Rechtslage, bei der auch höchstgerichtliche Judikatur berücksichtigt werden muss, begrüßt die VA den einheitlichen Vollzug mittels Rückfrageverpflichtung. Dies darf jedoch nicht zu unverhältnismäßigen Verfahrensverzögerungen führen. In einem Fall verzögerte sich das Verfahren um mehr als sechs Monate, da die MA 35 drei Termine für Sammelanfragen ungenützt verstreichen ließ. Erst nach Einschreiten der VA übermittelte sie die verpflichtende Anfrage an das BMI. In einem weiteren Verfahren zeigte sich, dass Sammelanfragen alle drei Monate – und nicht im Sechs-Wochen-Rhythmus – gestellt wurden.

Einzelfälle: VA-BD-I/0930-C/1/2015, MPRGIR-V-694848/15; VA-BD-I/0636-C/1/2015, MPRGIR-V-3536805/15; VA-BD-I/0235-C/1/2015, MPRGIR-V-227089/15; VA-BD-I/0546-C/1/2015, MPRGIR-V-510301/15

3.4 Geschäftsgruppe Gesundheit, Soziales und Generationen

3.4.1 Unzureichendes Versorgungsangebot in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Bettenkapazität im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sollte rasch erweitert werden, um die inadäquate Betreuung einer erheblichen Anzahl von Kindern und Jugendlichen auf der Erwachsenenpsychiatrie zu beenden. Ergänzend ist die Schaffung weiterer Ausbildungsplätze im Fach Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die Stärkung der ambulanten und tagesklinischen Strukturen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Versorgungsangebotes notwendig.

Planungsziele erheblich unterschritten

Die im österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgegebene Bettenmessziffer für die Kinder- und Jugendpsychiatrie beträgt 0,08 bis 0,13 pro 1.000 Einwohner. Für Wien würde sich daraus eine erforderliche Kapazität von 128 bis 208 stationären Betten ergeben.

In Wien wird aber selbst die im Regionalen Strukturplan Gesundheit vorgegebene Kapazität von 106 stationären Betten bei weitem nicht erfüllt. So verfügen das Neurologische Rehabilitationszentrum Rosenhügel und das AKH Wien derzeit lediglich über jeweils 28 Betten, woraus sich lediglich eine Gesamtbettenanzahl von 56 ergibt.

Diese geringe Versorgungsdichte führt dazu, dass im Jahr 2015 rund 191 Kinder und Jugendliche auf der stationären Erwachsenenpsychiatrie aufgenommen werden mussten, wobei diese Aufnahmen tendenziell steigen. Demnach werden auf der Wiener Erwachsenenpsychiatrie täglich im Durchschnitt zwei Minderjährige im Alter zwischen 12 und 17 Jahren zwangsweise betreut.

Diese Konfrontation mit psychisch erkrankten Erwachsenen ist für die Jugendlichen massiv belastend, weil in diesem Umfeld naturgemäß nicht adäquat auf ihre Bedürfnisse und ihre Lebenswelt eingegangen werden kann. Auf der Erwachsenenpsychiatrie fehlen eine altersadäquate Betreuung, ein pädagogisches Angebot und das Zusammensein in einer Gruppe Gleichaltriger.

Trennungsgebot für Jugendliche

In der Rechtsprechung wird deshalb das „Trennungsgebot“ für Jugendliche in psychiatrischen Krankenanstalten betont. Auch das CPT hat in seinem aktuellen Bericht an die Bundesregierung über seinen Besuch in Österreich im Herbst 2014 nachdrücklich festgestellt, dass durch alternative Lösungen die Unterbringung von jugendlich psychiatrischen Patientinnen und Patienten gemeinsam mit erwachsenen Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Anstalten zu vermeiden ist, was aufgrund präventiver menschenrechtlicher und fachlicher Standards geboten ist.

Diese zwingende Betreuung auf einer Spezialstation für Kinder- und Jugendpsychiatrie lässt sich somit aus der UN-Kinderrechtskonvention, dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und der Patientencharta ablei-

ten, weil die Erwachsenenpsychiatrie weder über die notwendigen Ressourcen noch über speziell geschultes Personal für die Betreuung psychisch kranker Minderjähriger verfügt.

Die VA tritt daher nachdrücklich dafür ein, die bestehenden Bettenkapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Wien möglichst rasch auszubauen und das Versorgungsangebot im ambulanten und tagesklinischen Bereich auszuweiten, um eine den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen adäquate und strukturell ausgewogene Betreuung sicher zu stellen.

Mehr Betten und
umfassendes
Versorgungsgebot

Deshalb sollte die zunächst beabsichtigte Kapazitätsausweitung im Neurologischen Zentrum Rosenhügel kurzfristig umgesetzt werden, weil mit einem weiteren Versorgungsangebot im Krankenhaus Nord frühestens im Jahr 2018 zu rechnen ist.

Ergänzend hierzu ist es aber auch erforderlich, die Bemühungen im Bereich der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu intensivieren, um dem steigenden Bedarf im Zuge der Aufstockung der Bettenkapazitäten gerecht werden zu können. So wurden zuletzt in § 37 der Ärztinnen/Ärzteausbildungsverordnung 2015 die Ausbildungsregeln in Bezug auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie als Mangelfach weiter gelockert.

Die Ausbildungskapazitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sollten daher unter Bedachtnahme auf diese Regelung tatsächlich im höchstmöglichen Ausmaß aufgestockt werden.

3.4.2 Kontakte trotz gerichtlichem Verbot führten zur Abgängigkeit von Minderjährigen

Die MA 11 bewilligte trotz eines gerichtlichen Verbots und hoch problematischer familiärer Verhältnisse Kontakte zur Mutter und zu einem unbekanntem Verwandten. Darüber hinaus ließ sie die Übergabe von Handys und die Aus-händigung der Reisepässe zu. Zwei Söhne sind seitdem in Österreich abgän-gig.

Viele Prüfverfahren der VA betreffen Beschwerden von Eltern im Zusammen-hang mit persönlichen Kontakten. In der Regel beschwerten sich die Eltern über mangelnde Kontakte zu ihren Kindern. Im gegenständlichen Fall hatte aber das zu freizügige Vorgehen der Behörde dramatische Folgen.

Kinder nach einer Razzia dem Vater abgenommen

Im Zuge einer Razzia wurden 2006 vier Kinder von der Polizei in Gewahrsam genommen und der Kinder- und Jugendhilfe übergeben. Die betreuenden Per-sonen, unter ihnen auch der Vater der Kinder, wurden wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Diebstahls und des Diebstahls im Rahmen einer kriminellen Vereinigung inhaftiert. Es bestand der Verdacht, dass die älteren Minderjähri-gen gezielt zum Diebstahl angelernt und angehalten worden waren. Über ihre Staatsangehörigkeit und ihre Abstammung war nichts bekannt. Auch zum Aufenthaltsort der Mutter gab es widersprüchliche Informationen. Fest stand nur, dass sie sich nicht in Österreich aufhielt.

Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft gab es für den Vater beglei-te Besuchskontakte zu den beiden älteren Kindern. Diese Termine waren nach Ansicht der betreuenden WG für die Kinder extrem belastend. Da die Minder-jährigen angaben, den Vater nicht mehr sehen zu wollen und Angst davor zu haben, von ihm entführt zu werden, wurde ihm mitgeteilt, dass Besuchs-kontakte nicht bewilligt werden können. Bei dieser Aussprache bedrohte der Vater eine Sozialarbeiterin mit dem Tod. In der Folge wurde ein Kontaktverbot beantragt, weitere Treffen wurden nicht zugelassen. Die betreuenden Sozial-pädagoginnen und Sozialpädagogen vermuteten nach den Erzählungen der Kinder, dass diese in der Herkunftsfamilie Gewalt in massiver Form erlebt hät-ten. Die beiden jüngeren Geschwister, die inzwischen bei Pflegeeltern lebten, hatten keine Erinnerung mehr an die Eltern, da sie bei der Abnahme noch sehr klein gewesen waren.

Kinder wollten Eltern nicht sehen

In den folgenden Jahren äußerten die älteren Kinder mehrmals – auch zwei-mal vor Sachverständigen –, beide Eltern nicht mehr sehen zu wollen. Auch dem Richter gegenüber berichteten sie von Gewalttätigkeiten des Vaters und schilderten, als Taschendiebe ausgebildet worden zu sein und sich in einer Art Militärcamp aufgehalten zu haben. Daraufhin wurde mit Beschluss vom 27. Mai 2011 ein Kontaktverbot für die zwei älteren Kinder verhängt und für die beiden jüngeren ein auf ein Jahr befristetes Kontaktrecht festgesetzt. Dieses Jahr verlief ohne weitere Treffen, da sich die Eltern bei der MA 11 nicht mel-deten.

Erst Ende des Jahres 2012 meldete sich die Mutter bei der Kinder- und Jugendhilfe und beantragte, ihre Kinder zu sehen. Trotz des Kontaktverbots und der abgelaufenen Befristung wurde von der Kinder- und Jugendhilfe ein Treffen mit allen vier Kindern abgehalten. Zu diesem Zeitpunkt war schon bekannt, dass es sich bei der Herkunftsfamilie um einen international agierenden Verbrecherclan handelte. Die beiden älteren Kinder reagierten mit Verhaltensauffälligkeiten auf das erste Wiedersehen mit der Mutter. Insbesondere der Älteste wurde völlig aus der Bahn geworfen und musste deshalb in einem Krisenzentrum aufgenommen werden. Das Treffen wurde weder mit der Mutter noch mit den Kindern vorbereitet, und es fand auch danach keine Aufarbeitung statt.

Treffen trotz Kontaktverbot

Obwohl die Kinder in den nächsten eineinhalb Jahren keinerlei Wunsch gezeigt hatten, die Mutter wiederzusehen, und auch keine Fragen über die Familie gestellt hatten, wurde auf Wunsch der Mutter Anfang 2015 ein neuerlicher Kontakttermin mit den beiden älteren Kindern festgesetzt. Zu diesem Termin, der von einer Psychologin des Referats für Adoptiv- und Pflegeeltern begleitet wurde, kam die Mutter mit einem der MA 11 und den Kindern unbekanntem Mann, der angab, der Bruder des Vaters zu sein. Ohne seine Identität zu überprüfen, wurde der angebliche Onkel zum Kontakt zugelassen. Während des Kontakts erzählten die Mutter und der Mann, dass die Familie inzwischen reich sei, teure Autos fahre und Immobilien in ganz Europa besitze, was die Minderjährigen sehr beeindruckte. Die Mutter übergab im Beisein der Vertreterin der MA 11 jedem Sohn ein Wertkartenhandy. Gleich nach dem Treffen bemerkten die Pflegemutter und die WG starke Veränderungen im Verhalten der beiden Burschen.

Einen Monat nach dem Besuchkontakt war der älteste Sohn von der WG abgängig. Als er einen Tag später zurück kam, um sich seinen Reisepass abzuholen, wurde ihm dieser übergeben. Zwei Tage später verließ auch der zweitälteste Sohn die Wohnung der Pflegemutter. Noch am selben Abend erhielt diese die Nachricht, dass beide Brüder bei den Eltern in Bosnien wären. Die Durchsicht der Flugpassagierlisten ergab jedoch, dass beide Söhne mit der Mutter von Wien nach Paris geflogen waren. Seither sind die beiden abgängig.

Söhne flogen mit Mutter nach Paris

Die VA beanstandet die Anbahnung eines Besuchkontakts trotz des aufrechten gerichtlichen Kontaktverbots. Die beiden Kinder hatten sich in den ersten Jahren nach der Unterbringung immer geweigert, die Eltern zu sehen. Sie hatten sogar massive Ängste gezeigt, entführt zu werden. Auch später hatten sie nie den Wunsch geäußert, die Eltern zu sehen. Sie hatten lediglich versucht, im Internet Informationen über ihre Familie zu bekommen. Dieses dem Alter der Kinder entsprechende Interesse an ihrer Herkunftsfamilie hätte vorerst auch durch einen Brief mit Fragen an die Eltern gestillt werden können.

Behördliche Vorgangsweise gefährdete Kindeswohl

Kritisiert wird außerdem, dass keine neuerliche psychologische Untersuchung der Kinder stattfand, bevor die Besuche angebahnt wurden. Auch vor Anberaumung eines zweiten Termins für einen persönlichen Kontakt wurde nicht überprüft, ob die Minderjährigen dadurch nicht wieder überfordert würden.

Dies, obwohl die Verhaltensveränderungen und massiven Reaktionen der Kinder nach dem ersten Besuch aktenkundig waren.

VA stellt Missstand fest Überhaupt nicht nachvollziehbar ist für die VA, wieso beim zweiten Treffen ein unbekannter Mann, dessen Identität nicht feststand, zugelassen wurde. Es wurde auch nicht verhindert, dass die Mutter den Söhnen Handys übergab. Dadurch wurde eine unkontrollierte Kontaktaufnahme der Familie mit den Kindern überhaupt erst ermöglicht. In der Folge fanden – ohne Wissen der Kinder- und Jugendhilfe – Kontakte mit den Eltern statt. Ebenso wenig ist die Herausgabe eines Reisepasses, der schließlich die Ausreise ermöglichte, zu verstehen. Aufgrund der Vorgeschichte der Kinder und der Tatsache, dass keine gesicherten Informationen über die Lebenssituation der Familie vorlagen (obwohl die Kinder bereits neun Jahre in Pflege und Erziehung der Stadt Wien waren), war das verantwortungslos.

Die gesamte Vorgangsweise der MA 11 stellt einen Missstand in der Verwaltung dar, da dadurch das Wohl der beiden Kinder massiv gefährdet wurde.

Einzelfälle: VA-W-SOZ/0094-A/1/2015; VA-W-SOZ/0122-A/1/2015

3.4.3 Kontakte zur gesamten Familie zu Unrecht verweigert

Obwohl sich die betreuende Einrichtung für einen Kontakt zu den Kindern aussprach, verwehrt die MA 11 der Familie ein Zusammentreffen mit den Kindern. Auch eine zusätzliche psychologische Begutachtung lehnte die Behörde ab.

Die gänzliche Versagung von Kontakten ohne Abwägung der Interessen der Kinder und ohne Berücksichtigung des Kindeswohls kann einen Missstand in der Verwaltung darstellen. Der folgende Fall soll das veranschaulichen:

WG spricht sich für
Aufhebung des
Kontaktverbots aus

Nachdem sich ein Mädchen gegenüber dem Beratungslehrer der Schule über sexuelle Übergriffe durch den Vater geäußert hatte, wurde sie mit ihrer Schwester von der Kinder- und Jugendhilfe wegen Gefahr in einem Krisenzentrum untergebracht. Wenig später kam auch der Bruder von der Familie weg. Dem Vater und der gesamten Familie wurde verboten, mit den Kindern Kontakt zu haben. Nach der Krisenabklärung wurden die Kinder in unterschiedlichen WGs untergebracht. Gegen den Vater wurde eine Anzeige erstattet. Die Strafverfahren wurden von der StA eingestellt, da kein Grund zur weiteren Verfolgung bestand. Kurz danach meldeten die verschiedenen WGs, dass die Aufhebung des totalen Kontaktverbotes aus sozialpädagogischer Sicht bedeutend sei, da alle drei Kinder extrem darunter litten, die Eltern und die Familie nicht sehen zu können. Trotzdem wurde bei den beiden älteren Kindern ohne ersichtlichen Grund noch neun Monate zugewartet, bis die ersten Kontakttreffen stattfanden. Bei dem Mädchen, das die Aussagen über den Vater getätigt hatte, gibt es nach wie vor keine Besuchskontakte. Begründet wird dies von der Kinder- und Jugendhilfe damit, dass sich die Therapeutin gegen Kontakte des Mädchens zum Vater und den Verwandten ausgesprochen hatte.

Die VA erkennt nicht den Wert der Beurteilung der Therapeutin für die Entscheidungsfindung, ob die Wiederaufnahme der Kontakte zur Familie im Interesse des Kindes ist. Die Einschätzung der betreuenden Einrichtung, welche sich eindeutig für die Wiederaufnahme der Kontakte aussprach, war aber ebenfalls zu beachten. Immerhin sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen jeden Tag mit den Kindern befasst. Zumindest hätte bei derart konträren Meinungen noch eine weitere Meinung eingeholt werden sollen. Dies wäre von besonderer Bedeutung gewesen, da die Kinder- und Jugendhilfe dem Vorschlag des Vaters, ein psychologisches Gutachten im Pflegschaftsverfahren einzuholen, nicht zustimmte – mit dem Argument, dies würde das Mädchen überfordern. Aus diesem Grund gab es beinahe zwei Jahre keine psychologische Begutachtung des Kindes.

Beurteilung der Betreuungseinrichtungen wird ignoriert

Dass bei den beiden Geschwistern des Mädchens das Kontaktverbot aufrecht gehalten wurde, obwohl nach den psychologischen Stellungnahmen und den sozialpädagogischen Entwicklungsberichten hinsichtlich der beiden älteren Kinder die Aufhebung empfohlen wurde, ist noch weniger nachvollziehbar.

Die gänzliche Trennung eines Kindes von seiner Familie kommt einer Gefährdung des Kindeswohls gleich. Die Abwägung der unterschiedlichen Interessen der Kinder durch die Kinder- und Jugendhilfe war in diesem Fall unzureichend.

VA beanstandet Kontaktverbot zur gesamten Familie

Einzelfall: VA-W-SOZ/0340-A/1/2014

3.4.4 Versagung von Pflegekindergeld ohne Abklärung

Pflegepersonen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegekindergeld gewährt werden. Die Behörde lehnte ab, ohne die Voraussetzungen ausreichend zu prüfen.

Im Anlassfall wurde Herrn N.N. im Februar 2014 die Obsorge für seinen ehemaligen Pflegesohn vom Gericht übertragen. Er stellte daher einen Antrag, ihm Pflegekindergeld nach dem WKJHG zu gewähren, da er das Pflegekind nach seiner Scheidung allein aufzog und überdies für seine leiblichen Kinder unterhaltspflichtig war. Ohne genauere Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Herrn N.N. wurde ihm zwei Wochen später geantwortet, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegekindergeld nicht vorliegen würden. Dies wurde nicht begründet.

Abweisung des Antrags ohne Begründung

Nach Einleitung eines Prüfungsverfahrens und mehrmaligen Nachfragen wurde Herrn N.N. Pflegekindergeld ab 2015 gewährt. Die VA beanstandete die Vorgangsweise, da der Sachverhalt zuerst nicht in allen beurteilungserheblichen Punkten abgeklärt worden war und die rückwirkende Gewährung nicht ab dem Datum des ersten Antrags erfolgte.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0057-A/1/2015

3.4.5 Verweigerung des Familienzuschusses durch die Stadt Wien

Ein Familienzuschuss kann für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr gewährt werden, wenn die Familie ein geringes Einkommen hat. Die Behörde wies den Antrag vorerst ab und führte erst nach Einschreiten der VA die notwendigen Ermittlungen durch, die auch zur Zuerkennung führten.

Familienzuschuss nach Intervention durch VA zuerkannt

Im Anlassfall beantragte eine Familie den Familienzuschuss, da die Mutter Kinderbetreuungsgeld in geringer Höhe erhielt und der Lebensgefährte als Student über kein Einkommen verfügte. Da die monatlichen Ausgaben nach den Unterlagen höher waren als diese Einnahmen, wurde der Antrag abgewiesen. Nach Einleitung des Prüfverfahrens wurde der Antrag noch einmal bearbeitet und der Familienzuschuss zuerkannt.

Die VA kritisiert, dass man die Antragstellerin nicht befragte, wie sie bei diesem geringen Einkommen die Ausgaben begleichen konnte. Da bereits feststand, dass der Lebensgefährte ein Studienabschlussstipendium bekommen würde, war es sehr realistisch, dass sich die Familie das Geld für die laufenden Ausgaben auslieh. Da der Familienzuschuss für Familien mit geringem Einkommen gedacht ist, muss genau überprüft werden, ob die Voraussetzungen vorliegen. Eine Abweisung nur aus dem Grund, dass die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0299-A/1/2015

3.4.6 Mangelhafte Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten

Die Kinder- und Jugendhilfe als Vertreter des Kindes im Unterhaltsverfahren brachte verspätet einen Antrag auf Unterhaltsvorschüsse ein. Sie ersetzte dem Kind aber den entstandenen Schaden.

MA 11 unterlässt Antragstellung

Die Kindesmutter betraute die Regionalstelle Rechtsvertretung mit der Vertretung ihres Sohnes in Angelegenheiten der Feststellung der Vaterschaft und Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Anschließend wurde der vermutete Kindesvater in die Regionalstelle eingeladen, erschien jedoch nicht. Es wurden daher ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft und ein Unterhaltsantrag eingebracht. Das Unterhaltsverfahren wurde bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft unterbrochen. Nachdem der rechtskräftige Beschluss über die Feststellung der Vaterschaft in der Regionalstelle eingelangt war, wurde beantragt, das unterbrochene Unterhaltsverfahren fortzusetzen. Es wurde aber verabsäumt, unmittelbar nach Zustellung des Beschlusses über die Feststellung der Vaterschaft einen Antrag auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen gem. § 4 Z 4 UVG einzubringen. Da Unterhaltsvorschüsse nicht rückwirkend, sondern nur ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden, hätte die Mutter für einige Monate kein Geld bekommen.

Die MA 11 bedauerte dieses Versehen und reichte sofort den Antrag nach. Außerdem wurde der Kindesmutter zur Schadensbereinigung ein Betrag von 1.379 Euro überwiesen, was dem höchstmöglichen Betrag, der bei rechtzeitiger Antragstellung zur Auszahlung gelangt wäre, entsprach.

Stadt Wien leistet
Schadenersatz

Einzelfall: VA-W-SOZ/0367-A/1/2014

3.4.7 Ausfolgungsverbot verfrüht ausgesprochen

Jede Kindesabnahme unterliegt den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des gelinderen Mittels. Wenn die Eltern für 45 Minuten nicht erreichbar sind, sind die Voraussetzungen für diesen Eingriff in das Recht auf Familie noch nicht erfüllt.

Die Kinder- und Jugendhilfe erhielt eine Gefährdungsmeldung der Schule über eine Verletzung der Tochter von Herrn N.N. In einem Gespräch mit der Schulärztin hatte das Mädchen angegeben, dass es zu Hause öfters zu Streitigkeiten mit der Mutter komme.

Maßnahme verfrüht

Das Mädchen wurde von der Schulärztin ins Krankenhaus gebracht und blieb dort 24 Stunden zur Beobachtung. Dort erzählte die 12-Jährige, dass sie ihre Ballerinas ohne Socken tragen wollte und es vor Schulbeginn zuhause dann zu einem Streit und einer tätlichen Auseinandersetzung mit der Mutter gekommen sei, bei der sie sich eine Wunde am Kopf zugezogen habe. Das Mädchen ließ erkennen, im Moment nicht nach Hause zu wollen, sich vor der Strenge der Mutter zu fürchten, aber mit dem Vater in einem guten Einvernehmen zu sein. Die vom Kinder- und Jugendhilfeträger kontaktierte Mutter bestritt, ihrer Tochter die Verletzung zugefügt zu haben, und gab an, ihren Anwalt kontaktieren zu wollen.

Danach meldete sich der Vater telefonisch im Krankenhaus. Da ein Gespräch mit einer Ärztin bzw. einem Arzt in diesem Moment nicht möglich war, wurde ihm von der Sozialarbeiterin des Krankenhauses erklärt, warum die Minderjährige aufgenommen wurde und dass eine 24-stündige Beobachtung notwendig sei. Dies sei bei Kopfverletzungen üblich. Der Vater wurde auch über die Meldung der Schule an den Kinder- und Jugendhilfeträger informiert. Auch er wurde gebeten, ins Krankenhaus zu kommen, um ein erstes Gespräch über die Situation führen zu können. Der Kindesvater gab an, in der Arbeit erst abklären zu müssen, ob er früher weggehen könne, und versprach, sich zu melden.

Nachdem sich der Vater nach 45 Minuten nicht gemeldet hatte und telefonisch nicht mehr erreichbar war, setzte die Kinder- und Jugendhilfe eine Gefahr im Verzug-Maßnahme, indem sie ein Ausfolgeberbot aussprach und den bisher obsorgeberechtigten Eltern vorläufig die gesamte Pflege und Erziehung entzog. Der Vater traf kurze Zeit danach im Spital ein und erhielt dort die Mitteilung, dass die Sozialarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe bereits gegangen und ein Gespräch mit ihr an diesem Tag nicht mehr möglich sei.

Die Vertreterin der Kinder- und Jugendhilfe war von einer potenziellen Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen. Aufgrund der Äußerungen der Minderjährigen waren die Bedenken auch nicht von der Hand zu weisen.

Für die VA ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb die Kinder- und Jugendhilfe die vorläufige Entziehung der Obsorge bereits nach einer fehlenden Erreichbarkeit von 45 Minuten gesetzt hat, obwohl der Vater zuvor versprochen hatte, sich so bald wie möglich zu melden und das Gespräch mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu suchen.

Längeres Abwarten
wäre notwendig
gewesen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Kinder- und Jugendhilfe vor dem vorläufigen Obsorgeentzug nicht länger abgewartet hat, ob der Kindsvater zum Gespräch erscheint. Das Spital hatte die Minderjährige zur 24-Stunden Beobachtung aufgenommen, sodass der Schutz des Kindes vorläufig jedenfalls gewährleistet war. Da es sich bei einem Ausfolgeverbot um einen schweren Eingriff in die Familienautonomie handelt, müssen die seitens der Kinder- und Jugendhilfe gesetzten Maßnahmen jedenfalls den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des gelinderen Mittels entsprechen. Dies war nach einem Zeitablauf von 45 Minuten jedoch (noch) nicht gegeben.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0225-A/1/2015

3.4.8 Beisetzung im „Armengrab“ – MA 15

Die Betroffenheit ist groß, wenn Angehörige erst nach einer vom Magistrat veranlassten Beisetzung vom Ableben eines Verwandten erfahren. Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Angehörigensuche. Selbst im Falle einer Zugriffsberechtigung auf das Zentrale Personenstandsregister lassen sich weitere Beschwerdefälle nicht gänzlich ausschließen.

Mehrfach gab es in den vergangenen Jahren Beschwerden an die VA, dass Angehörige erst nach Veranlassung einer Beisetzung durch die MA 15 in einem Erdgrab auf dem Wiener Zentralfriedhof Kenntnis vom Todesfall erhielten.

Schlichtes Erdgrab

Der jüngste Fall stammt aus dem Juli 2014. Die Eltern eines zum Zeitpunkt des Ablebens knapp 50-Jährigen erfuhren genau an dem Tag vom Ableben ihres Sohnes, an dem die Beisetzung des Toten in einem „Armengrab“ der Stadt Wien auf dem Wiener Zentralfriedhof erfolgte. Wäre es nach ihrem Wunsch gegangen, hätte die Beisetzung im Familiengrab auf dem Jedleseer Friedhof erfolgen sollen.

Die VA nahm diesen Fall zum Anlass, die Gemeinde Wien um eine Durchsicht sämtlicher Todesfälle der vergangenen fünf Jahre zu ersuchen. Während der Zeit dieser Erhebungen wurde am 1. November 2014 – ein Jahr später als ursprünglich geplant – das Personenstandsregister eingeführt, mit dem Daten zu Geburten, Eheschließungen und Todesfällen zentral erfasst werden. Das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) enthält derzeit all jene Personenstandsfälle, die sich seit 1. November 2014 ereignet haben. Alle vorigen Personenstandsfälle werden in den nächsten Jahren österreichweit erfasst.

81.000 Sterbefälle durchgesehen

Das ZPR ist auch seit dem 1. November 2014 nicht als Familienregister angelegt, d.h. es werden keine Angehörigen zu einer Person ausgewiesen, mit Ausnahme der Aszendenten einer Person, so deren Geburtsregistrierung erfasst ist.

Wie die Erhebungen der VA ergaben, wurden seit 2009 von den 81.000 Todesfällen 6.057 Bestattungen auf Kosten der Stadt Wien durchgeführt. Von der Zahl dieser Fälle wurden jene ausgeschieden, in denen Angehörige zeitnah (einige Wochen) nach dem Ableben des Betroffenen Kenntnis vom jeweiligen Todesfall erhielten. Verblieben sind fünf Fälle, von denen nur der Anlassfall, der zu der Untersuchung Anlass gab, vermeidbar gewesen wäre.

Die Verhältniszahl von 1:81.000 lässt die VA davon absehen, dem Wiener Landtag die Anregung zu unterbreiten, der MA 15 eine Rechtsgrundlage zu schaffen, Personenstandsdaten bei der MA 35 abzufragen. Menschlich gesehen ist freilich jeder Fall, der vermeidbar ist, ein Fall zu viel. Es vermag auch nicht ausgeschlossen werden, dass künftig die Personenstandsdaten erweitert werden; ebenso wenig, dass sich vergleichbare Fälle wiederholen.

Die VA sieht sich daher veranlasst, dem Wiener Landtag die Problematik aufzuzeigen.

Einzelfall: VA-W-G/0154-B/1/2014; MPRGIR-V-863257/14

3.4.9 Bedarfsgerechte Mindestsicherung

Zahl der Beziehenden steigend

Die Zahl der Menschen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, hat seit Einführung dieser Sozialleistung im September 2010 in allen Bundesländern kontinuierlich zugenommen. Den Erhebungen der Statistik Austria zufolge stieg die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Geldleistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien von 111.721 im Jahr 2011 auf 126.520 im Jahr 2012, weiter auf 134.209 im Jahr 2013 und zuletzt auf 141.574 im Jahr 2014. Für das Jahr 2015 wurde mit einem weiteren Anstieg auf ca. 160.000 Anspruchsberechtigte gerechnet. Auffällig ist in der Statistik, dass 2014 nur 8,7 % aller Mindestsicherungsbezieher die volle Leistungshöhe bezogen haben und die Bedarfsorientierte Mindestsicherung damit sowohl niedrige Ansprüche aus vorrangigen Leistungssystemen als auch den Lebensunterhalt nicht sicherndes Erwerbseinkommen (working poor) ausgleichen muss.

Menschen sind auf Beratungsqualität angewiesen

Die VA hat in den Berichten an den Wiener Landtag nachdrücklich darauf hingewiesen, dass anspruchsberechtigte Menschen auf ein reibungsloses Funktionieren der Verwaltung in Bezug auf die rasche Gewährung und verlässliche Auszahlung der ihnen rechtlich gebührenden Geldleistungen existentiell angewiesen sind. Um diesen hohen Anforderungen bei einer stetig steigenden Zahl hilfebedürftiger Menschen bestmöglich gerecht zu werden, ist es unerlässlich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der mit dem Vollzug des WMG betrauten MA 40 jene Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die ein qualitativ hochwertiges Arbeiten tatsächlich ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine umfassende Einschulung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine laufende Fortbildung, in deren Rahmen insbesondere Neuerungen der Rechtslage wie auch die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung des LVwG Wien und des VwGH ausführlich dargestellt werden.

Die VA nimmt zur Kenntnis, dass bei der außerordentlich großen Anzahl von Personen, die zur Existenzsicherung Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung benötigen, trotz aller Bemühungen Fehler im Gesetzesvollzug in Einzelfällen kaum zu verhindern sind. Dennoch – oder gerade deswegen – sind durch laufende Mitarbeiterschulungen große Anstrengungen zu unternehmen, um finanzielle Nachteile für hilfebedürftige Menschen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo dennoch ein Fehler passiert, muss dieser so rasch wie möglich behoben und der rechtmäßige Zustand hergestellt werden.

MA 40 um rasche Fehlerbehebung bemüht

Wie schon in den vergangenen Jahren ist auch in diesem Bericht positiv hervorzuheben, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 regelmäßig bemüht sind, im Zuge von Prüfungsverfahren der VA Fehler möglichst rasch zu beheben. Die VA begrüßt die Kooperationsbereitschaft, die dazu führt, dass Prüfungsverfahren oft zügig abgeschlossen werden und die hilfeschuchenden Menschen die dringend benötigte finanzielle Unterstützung letztlich erhalten.

Im Folgenden sollen ausgewählte Einzelfälle Problemzonen des Gesetzesvollzugs sichtbar machen. Dabei zeigt sich, dass viele der aufgetretenen Probleme nicht auf die Komplexität der Rechtslage, sondern in erster Linie oder gar ausschließlich auf individuelle Fehler von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zurückzuführen sind. Gerade daran zeigt sich aber, wie wichtig eine gründliche Einschulung und laufende Weiterbildungsmaßnahmen vor allem in diesem Bereich sind.

3.4.10 Rechtswidrige Versagung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Im Berichtsjahr 2015 musste die VA in einigen Fällen feststellen, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu Unrecht nicht zuerkannt wurden.

Für Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen Lebensbedürfnisse auf finanzielle Hilfeleistungen der Gemeinschaft angewiesen sind, ist es geradezu existenzgefährdend, wenn sie aufgrund eines Behördenfehlers keine Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, obwohl alle gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Das mit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angestrebte Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu vermeiden, kann nur erreicht werden, wenn in jedem Einzelfall seitens der MA 40 sorgfältig geprüft wird, ob die Voraussetzungen der Zuerkennung von Leistungen vorliegen.

Sorgfältige Prüfung
wichtig

Im Folgenden sollen einige Fälle kurz geschildert werden, in denen Fehler gemacht wurden, die zur Versagung von an sich gebührenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geführt haben. Dass in all diesen Fällen nach Einleitung des Prüfungsverfahrens die beantragten Leistungen schließlich doch noch bewilligt wurden, ist für die Beschwerdeführer erfreulich, kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Menschen monatelang ohne dringend benötigte finanzielle Unterstützung auskommen mussten und zudem noch die Ungewissheit auszuhalten hatten, ob sie die beantragte Unterstützung überhaupt erhalten werden.

Kann es sein, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausschließlich deshalb nicht bewilligt werden, weil der persönlich eingebrachte Antrag bei der MA 40 in Verstoß geraten ist? Diese Frage musste sich Frau N.N. stellen. Am 2. Juni 2015 gab sie einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in einem Sozialzentrum persönlich ab. Am Schalter saß eine Person, die sie von einer früheren Ausbildung her kannte. Diese Person nahm alle ihre Daten auf, sodass Frau N.N. vollstes Vertrauen darauf hatte, dass alles seine Richtigkeit hat und die Auszahlung der dringend benötigten Geldleistung seitens der MA 40 in Kürze in die Wege geleitet wird. Eine Bestätigung der Abgabe ihres Antrages hat sie nicht ausdrücklich verlangt und auch nicht bekommen.

Antrag in Verstoß
geraten

Im Rahmen telefonischer Nachfragen wurde Frau N.N. in den folgenden Wochen wiederholt damit vertröstet, dass sehr viele Anträge zu bearbeiten sind. Erst Mitte August bekam sie die Information, dass ihre Unterlagen gar nicht registriert seien und daher eine Leistungszuerkennung nicht möglich sei. In ihrer Verzweiflung kontaktierte Frau N.N. die VA.

Leistungen rückwirkend
zuerkannt

Im Zuge des durch die VA eingeleiteten Prüfungsverfahrens VA-W-SOZ/0311-A/1/2015 (MPRGIR-V-785938/15) bestätigte die Mitarbeiterin der MA 40, die den in Rede stehenden Antrag entgegengenommen hatte, glaubwürdig die Angaben von Frau N.N. Zwar konnte nicht mehr nachvollzogen werden, aus welchem Grund der Antrag damals nicht protokolliert wurde, die Unterlagen dazu waren leider nicht mehr auffindbar. Im Hinblick darauf, dass Frau N.N. alle ihr möglichen Schritte gesetzt hat, um die dringend benötigten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, wurden ihr die gebührenden Leistungen nach nochmaliger Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen rückwirkend mit 2. Juni 2015 zuerkannt.

Menschen, die ihre Unterlagen persönlich in einem Sozialzentrum abgeben und dort auf ihre Fragen hin Auskünfte erhalten, müssen darauf vertrauen können, dass ihre Anträge rechtlich korrekt bearbeitet und ihre Fragen richtig und unmissverständlich beantwortet werden. Dass irreführende Antworten dabei schlimme Folgen haben können, zeigt der folgende Fall VA-W-SOZ/0202-A/1/2015 (MPRGIR-V-564718/15):

Keine Leistung, obwohl
„alles passt“

Frau N.N. hat aufgrund eines Verbesserungsauftrags am 1. Juni 2015 an der Rezeption des für die Bearbeitung ihres Antrages zuständigen Sozialzentrums Unterlagen abgegeben. Auf eine entsprechende Frage hin wurde ihr gesagt, dass nun „alles passt“, sodass sie davon überzeugt war, den Verbesserungsauftrag erfüllt zu haben und in Kürze finanzielle Unterstützung zu erhalten. In weiterer Folge wurde jedoch der Antrag von Frau N.N. auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als zurückgezogen gewertet, weil sie dem Verbesserungsauftrag nicht vollständig nachgekommen sei.

Vollständigkeit der
Unterlagen muss
geprüft werden

Dazu muss man wissen, gemäß § 32 Abs. 3 WMG gilt ein Antrag auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als zurückgezogen, wenn die antragstellende Person einen Verbesserungsauftrag zur Behebung der Antragsmängel nicht innerhalb der von der MA 40 gesetzten Frist erfüllt (und im Rahmen des Verbesserungsauftrages auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde). Im Hinblick auf diese zweifellos einschneidende Rechtsfolge hätte man Frau N.N. nach Auffassung der VA an der Rezeption des Sozialzentrums im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung unbedingt darauf hinweisen müssen, dass an der Rezeption keine Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen vorgenommen und der Antragstellerin sohin gerade nicht verbindlich gesagt werden könne, ob sie den Verbesserungsauftrag ausreichend erfüllt hat.

Es war für die VA somit nicht nachvollziehbar, wieso Frau N.N. mitgeteilt wurde, dass „alles passt“, obwohl die Möglichkeit im Raum stand, dass der Antrag auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als zurückgezogen gilt, weil dem Verbesserungsauftrag nicht vollständig entsprochen wurde. Die rechtsunkundige Frau N.N. ging jedoch angesichts dieser Reaktion verständlicherweise davon aus, dass sie die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt hat.

Irreführende Auskunft
des Sozialzentrums

Nach Auffassung der VA hat das zuständige Sozialzentrum zumindest mit zu verantworten, dass Frau N.N. bei ihrer Vorsprache am 1. Juni 2015 den Eindruck erhielt, dass sie dem Verbesserungsauftrag durch die von ihr übergebenen Unterlagen fristgerecht vollständig nachgekommen ist.

Die VA ersuchte um wohlwollende Prüfung, Frau N.N. die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung rückwirkend ab dem Tag der ursprünglichen Antragstellung zuzuerkennen. Diesem Ersuchen wurde seitens der MA 40 erfreulicherweise entsprochen.

MA 40 zahlt
rückwirkend

Der Fall zeigt, dass die Vollziehung des § 32 Abs. 3 WMG mit größter Sorgfalt erfolgen muss, damit nicht Anträge auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung trotz Nachreichung von Unterlagen als zurückgezogen gewertet werden. Diese Bestimmung enthält aber noch eine weitere – an sich sinnvolle und sozial ausgewogene – Regelung, die in der Praxis leicht übersehen werden kann:

Gemäß § 32 Abs. 3 letzter Satz WMG ist die verspätete Behebung eines Mangels als neuer Antrag zu werten. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, die einem Verbesserungsauftrag nach Ablauf der Verbesserungsfrist verspätet nachkommen, trotz ihres Versäumnisses so rasch wie möglich Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten und nicht nochmals einen weiteren Antrag auf die Gewährung dieser Leistungen stellen müssen, der eine Zuerkennung auf dem Boden der geltenden Rechtslage erst ab dem Zeitpunkt der erneuten Antragstellung (also in der Regel viel später) ermöglichen würde.

Dass diese Regelung in der Praxis mitunter „übersehen“ wird, zeigt der Fall des Herrn N.N. Wie sich im Verfahren VA-W-SOZ/0111-A/1/2015 (MPRGIR-V-267183/15) herausstellte, hatte dieser einen Verbesserungsauftrag verspätet erfüllt, sodass ein verspätetes Einlangen der geforderten Unterlagen als neuer Antrag nach § 32 Abs. 3 letzter Satz WMG zu werten gewesen wäre. Die MA 40 erachtete jedoch den ursprünglichen Antrag als zurückgezogen und setzte in Bezug auf die verspätete Erfüllung des Verbesserungsauftrages keine weiteren Veranlassungen.

Ursprünglicher Antrag
als zurückgezogen
erachtet

Erst nach Einleitung des Prüfungsverfahrens durch die VA erkannte die MA 40 den Fehler und gewährte rückwirkend Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Irrtümliche
Zurückweisung
eines Antrags

Probleme mit der MA 40 hatte auch Herr N.N., dessen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vom 3. August 2015 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde. Dabei wurde jedoch übersehen, dass Herr N.N. gemeinsam mit dem Antrag die Wiederaufnahme seiner AMS-Meldung übermittelte, sodass eine entschiedene Sache gar nicht vorlag, weil im Zuerkennungsbescheid vom 26. Jänner 2015 eine Kürzung der Leistung ausschließlich deshalb vorgenommen wurde, weil Herr N.N. laufend Termine beim AMS nicht wahrgenommen hatte. Mit Vorlage der AMS-Meldung war ein neuer Sachverhalt geschaffen und eine inhaltliche Entscheidung über die Gebührllichkeit der beantragten Leistungen zu treffen.

Erfreulicherweise wurde im Rahmen des Verfahrens VA-W-SOZ/0320-A/1/2015 (MPRGIR-V-840966/15) dieser Fehler seitens der MA 40 behoben und Herrn N.N. rückwirkend Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in voller Höhe gewährt.

MA 40 übersieht Recht
auf Daueraufenthalt

Abgewiesen wurde schließlich auch ein Antrag von Herrn N.N. auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, obwohl sein ununterbrochener Aufenthalt in Österreich glaubhaft dargelegt wurde und damit von einem Recht auf Daueraufenthalt ausgegangen werden konnte.

Nach Einleitung des Verfahrens VA-W-SOZ/0034-A/1/2015 (MPRGIR-V-120980/15) wurden Herrn N.N. erfreulicherweise doch noch Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für ein Jahr zuerkannt.

3.4.11 Anrechnung des Liese Prokop Stipendiums bei der Mindestsicherung

Die VA ist der Auffassung, dass das vom Österreichischen Integrationsfonds gewährte Liese Prokop Stipendium als Leistung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 3 WMG angesehen werden kann und bei Bemessung der Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgenommen ist. Die MA 40 teilt diese Auffassung nicht.

Stipendien des ÖIF
sollen nicht
angerechnet werden

Nach den der VA vorliegenden Informationen gewährt der österreichische Integrationsfonds (ÖIF) mit Mitteln des BMeiA auf Grundlage seiner offiziellen Förderrichtlinien subsidiär Schutzberechtigten und langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die ihre ausländischen Studien an einer österreichischen Universität nostrifizieren, Stipendien. Im Mittelpunkt steht dabei die fachliche, akademische und praktische Förderung der Stipendiaten. Der ÖIF verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Stipendiaten in besonderer Weise für die Tätigkeiten und Schwerpunkte des ÖIF zu interessieren und eine über die finanzielle und fachliche Unterstützung hinausgehende Bindung aufzubauen.

Nach Auffassung der VA widerspricht es der Zielsetzung dieses Stipendiums, wenn die gewährten Geldbeträge im Ergebnis nicht den Stipendiatinnen und

Stipendiaten, sondern dem Land Wien zugutekommen. Eben dies geschah jedoch im Fall von Herrn N.N., dessen Stipendium in Höhe von monatlich 300 Euro von der MA 40 in voller Höhe als Einkommen gewertet wurde.

Die VA ist der Auffassung, dass der Wortlaut des § 11 Abs. 1 Z. 3 WMG nicht zu einem solchen – vom Stiftungszweck her offenkundig sinnwidrigen und sachlich kaum zu rechtfertigenden – Ergebnis zwingt. Vielmehr kann schon vor dem Hintergrund des Gebotes einer verfassungskonformen Auslegung, wonach gesetzlichen Regelungen im Zweifel kein gleichheitswidriger Inhalt zu unterstellen ist (so z.B. VfSlg. 18241/2007, 18402/2008, 18910/2009 u.v.a.), jedenfalls die Auffassung vertreten werden, dass das in Rede stehende Stipendium in Höhe von monatlich 300 Euro kein Ausmaß erreicht, dass Leistungen nach dem WMG nicht mehr erforderlich wären.

WMG ist im Zweifel verfassungskonform auszulegen

Die VA hat vor dem Hintergrund dieser Überlegungen die MD der Stadt Wien dazu aufgefordert, eine amtswegige Abänderung des beschwerdegegenständlichen Bescheides vom 9. April 2015 vorzunehmen sowie die erforderlichen internen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass in künftigen Fällen Liese Prokop Stipendien generell nicht mehr auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angerechnet werden.

VA fordert Änderung der Verwaltungspraxis

Bedauerlicherweise hat die MD der Stadt Wien der VA mitgeteilt, dass den Empfehlungen der VA nicht Folge geleistet wird und der rechtskräftige Bescheid vom 9. April 2015 aufrecht bleibt.

Einzelfall: VA-W-SOZ/130-A/1/2015, MPRGIR-V-368470/15

3.4.12 Versicherungsverträge können nicht verwertbares „Vermögen“ darstellen

Einen Versicherungsvertrag, der eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b Einkommenssteuergesetz (EStG) darstellt, ist nach der jüngsten Rechtsprechung des LVwG Wien nicht als „Vermögen“ verwertbar, weil der Rückkauf eines solchen Versicherungsvertrages gesetzlich ausgeschlossen ist.

Der VA sind mehrere Fälle bekannt, in denen Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausschließlich deshalb abgewiesen wurden, weil die MA 40 vom Vorhandensein eines „Vermögens“ – namentlich vom Vorhandensein eines Geldbetrags in Höhe von jeweils über der Freibetragsgrenze (diese lag im Jahr 2015 etwas über 4.100 Euro) – ausging, welches durch Versicherungsverträge gebildet wird.

Das LVwG Wien hat in seiner jüngsten Rechtsprechung erfreulicherweise klargestellt, dass solch ein vorhandenes „Vermögen“ dann nicht als verwertbar anzusehen ist, wenn es durch einen Versicherungsvertrag gebildet wird, der eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG darstellt, weil der Rückkauf eines solchen Versicherungsvertrages gesetzlich ausgeschlossen ist.

Behörde ändert Vollzugspraxis Die MA 40 hat nach Kenntnis der VA ihre – im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des LVwG Wien – gesetzwidrige Vollzugspraxis im Sinne der Auffassung des Gerichtes geändert.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0337-A/1/2014 (MPRGIR-V-694720/15) u.a.

3.4.13 Rechtswidrige Bemessung der Mindestsicherung

Bei der Vollziehung des WMG und der ausführenden Verordnungen ist besonders auch darauf zu achten, dass die den Antrag stellenden, im Regelfall rechtsunkundigen Personen nicht weniger finanzielle Unterstützung erhalten, als ihnen zusteht.

Das mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung verfolgte Ziel, Armut und soziale Ausschließung zu vermeiden, kann nicht nur durch die rechtswidrige Versagung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, sondern auch dadurch massiv beeinträchtigt werden, dass Menschen in finanzieller Notlage eine geringere finanzielle Unterstützung zuerkannt wird, als ihnen aufgrund der geltenden Rechtslage zustehen würde.

Auch im Berichtsjahr musste die VA in mehreren Fällen feststellen, dass die Höhe der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht richtig errechnet wurde.

Unrichtiger Mindeststandard infolge eines Eingabefehlers

So stellte sich im Zuge des Verfahrens VA-W-SOZ-0053-A/1/2015 (MPRGIR-V-174463/15) heraus, dass in Folge eines Eingabefehlers bei der Berechnung der Frau N.N. gebührenden Geldleistungen irrtümlicherweise der Mindeststandard für Personen in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft herangezogen wurde, obwohl Frau N.N. weder verheiratet war noch in einer Lebensgemeinschaft lebte. Dieser für Frau N.N. in finanzieller Hinsicht äußerst nachteilige Fehler wurde in der Folge – trotz jeweils korrekter Angaben von Frau N.N. im Rahmen der jeweiligen Folgeanträge auf Weitergewährung der bezogenen Leistung – nicht behoben, sodass der unrichtige Mindeststandard zusätzlich auch noch im Zusammenhang mit zwei weiteren Bescheiden zur Anwendung kam.

Erfreulicherweise für Frau N.N. konnte nachträglich eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, als ihr der Differenzbetrag in Höhe von 2.442 Euro seitens der MA 40 als Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt wurde.

Teilweise rechtswidrig war auch die Vorgangsweise der MA 40 im Fall von Frau N.N., wo aufgrund des erwirtschafteten Einkommens zwar die Abweisung des Antrages auf die Gewährung der Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Monat März 2015, nicht jedoch auch für den Monat April 2015 gerechtfertigt war.

Gesetzeskonformer Zustand hergestellt

Im Verfahren VA-W-SOZ/0166-A/1/2015 (MPRGIR-V-474878/15) erklärte sich die MA 40 erfreulicherweise dazu bereit, den betreffenden Bescheid von Amts

wegen aufzuheben und Frau N.N. und deren Lebensgefährten die rechtlich zustehenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit einem neuen Bescheid doch noch ab 1. April 2015 zuzuerkennen.

3.4.14 Rechtswidrige Rückforderung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Vor einer allfälligen Rückforderung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen.

Im Berichtsjahr stellte die VA in mehreren Fällen fest, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung rechtswidrig zurückgefordert wurden:

So war Herr N.N. schockiert, als er im Juli 2015 ohne Vorwarnung eine Mahnung erhielt, einen großen Geldbetrag als Kostenersatz für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der MA 6 zur Einzahlung zu bringen. Im August 2015 erhielt er von der MA 6 eine weitere Mahnung, ohne dass er zuvor jemals seitens der MA 40 von einer beabsichtigten Rückzahlungsaufforderung Kenntnis erlangt, geschweige denn einen entsprechenden Bescheid erhalten hätte.

Mahnung zur Rückzahlung ohne Bescheid

Im Prüfungsverfahren VA-W-SOZ/0275-A/1/2015 (MPRGIR-V-701354/15) stellte sich heraus, dass ein von der MA 40 ohne Parteiengehör vorbereiteter Bescheid mangels Zustellung rechtlich nicht existent geworden ist, sodass sich auch die entsprechenden Mahnungen der MA 6 (die irrtümlicherweise von der Erlassung des in Wahrheit nie existent gewordenen Bescheides ausgegangen war) auf keine taugliche Rechtsgrundlage stützen konnten.

Die VA konnte zunächst erwirken, dass ein ebenfalls unerledigter Antrag von Herrn N.N. betreffend Weitergewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung positiv bearbeitet wurde. In Bezug auf die Rückforderung wurde seitens der MA 40 nach Durchführung weiterer Verfahrensschritte schließlich ein entsprechender Bescheid erlassen, der von Herrn N.N. im Wege einer Beschwerde an das LVwG Wien einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden konnte.

Keine Rückzahlungsverpflichtung ohne Bescheid

Rechtswidrig war weiters auch ein an Herrn N.N. ergangener Rückforderungsbescheid, der aus einem Fehler bei der Feststellung des anrechenbaren Einkommens – im konkreten Fall wurde der Ersatz für Materialkosten bedauerlicherweise nicht als anrechnungsfreies Einkommen berücksichtigt – resultierte. Im Verfahren VA-W-SOZ/0148-A/1/2015 (MPRGIR-V-404225/15) konnte die VA die ersatzlose Aufhebung des rechtswidrigen Rückforderungsbescheides erwirken.

Rechtswidriger Rückforderungsbescheid behoben

3.4.15 Wahrnehmungen und Einzelfälle

Menschlicher Umgang
wichtig

Neben der stets zu beachtenden rechtlichen Seite darf nach Auffassung der VA auch die menschliche Seite in Bezug auf die oft schwierige soziale Lebenssituation – insbesondere von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen – nicht einfach ausgeblendet werden. Gerade diese Menschen sind darauf angewiesen, dass ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihnen durch geeignete Informationen den Leistungszugang ermöglichen.

Besonders tragisch ist in diesem Zusammenhang der Fall von Herrn N.N., der nicht nur mit einer sehr schwierigen sozialen Lebenssituation, sondern auch mit massiven finanziellen und gesundheitlichen Problemen zu kämpfen hatte und der schließlich noch jung an Jahren am 5. März 2015 verstarb.

Keine Information über
Antragstellung

Aufgrund einer Eingabe seines Vaters sechs Monate nach seinem Tod führte die VA eine Überprüfung dieses Falles durch. Im Verfahren VA W SOZ/0374-A/1/2015 (MPRGIR-V-914086/15) gestand die MD gegenüber der VA ausdrücklich zu, dass der Vorwurf des Vaters, wonach die soziale Beratung des inzwischen verstorbenen Herrn N.N. Mängel aufgewiesen hat, nachvollzogen werden kann. Insbesondere im Zuge einer Zustimmung zur Untersuchung durch die SFU hätte Herr N.N. auf einen erforderlichen Antrag betreffend die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hingewiesen werden können. Damit wäre die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie eine Krankenversicherung zumindest ab diesem Zeitpunkt möglich gewesen.

Der VA wurde mitgeteilt, dass die MA 40 diesen Fall zum Anlass nimmt, Schulungsmaßnahmen auszuarbeiten, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 für die oft schwierige soziale Lebenssituation von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen verstärkt zu sensibilisieren. Zudem kontaktierte man den Vater von Herrn N.N. und bat ihn um Entschuldigung für die Vorgangsweise der MA 40.

Im Zuge eines Verfahrens über die Zuerkennung oder Neubemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist immer auch einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine Krankenversicherung durch die MA 40 zu veranlassen ist, zumal eine solche anderweitig (z.B. durch den Bezug einer Leistung des AMS oder Mitversicherung) gegeben bzw. möglich sein könnte.

Mindestsicherungs-
beziehende müssen
krankenversichert sein

Für viele Mindestsicherungsbeziehenden und Mindestsicherungsbezieher ist es von unschätzbarem Wert, dass mit der Leistungszuerkennung auch garantiert ist, dass sie über eine Krankenversicherung verfügen. Diese gibt es freilich nur dann, wenn seitens der MA 40 die dafür erforderlichen Schritte gesetzt werden.

Im Verfahren VA-W-SOZ/0219-A/1/2015 (MPRGIR-V-575503/15) stellte die VA fest, dass eine Neubemessung der Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsi-

cherung mit Bescheid vom 13. Mai 2015 erfolgte, nachdem Herr N.N. am 27. April 2015 der MA 40 (in Entsprechung seiner gesetzlichen Verpflichtungen) einen Krankengeldbezug gemeldet hatte. Allerdings wurde dabei seitens der MA 40 die Reaktivierung der Krankenversicherung bedauerlicherweise übersehen und erst nach Anruf von Herrn N.N. am 8. Juli 2015 bei der WGKK umgehend veranlasst. Inzwischen hatte Herr N.N. jedoch große gesundheitliche Probleme, weil er in der Zwischenzeit nicht krankenversichert war und daher dringend benötigte ärztliche Dienste nicht in Anspruch nehmen konnte.

Der VA wurde versichert, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 in Aus- und Fortbildungen künftig verstärkt auf die entsprechende Vorgangsweise betreffend die Überprüfung der Notwendigkeit einer Veranlassung der Krankenversicherung besonders hingewiesen werden.

MA 40 kündigt Schulungen an

Einen für Frau N.N. sehr erfreulichen Abschluss fand das Verfahren VA-W-SOZ/0029-A/1/2015 (MPRGIR-V-112140/15), wo die VA nach einer, die Frist des § 35 WMG überschreitenden, Verfahrensdauer in Kooperation mit der MA 40 erwirken konnte, dass Frau N.N. letztlich doch noch Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt wurden.

3.4.16 Heimbewohner- und Behindertenrecht

Die VA setzt sich seit einigen Jahren für eine Änderung der Rechtslage dergestalt ein, dass der Pflegezuschlag für Zeiten vorübergehender Abwesenheit nur mehr dann zu entrichten ist, wenn das Pflegegeld nicht ruht.

Die VA hat aufgrund mehrerer Anfragen von Betroffenen erfahren, dass sich in Pflegeheimen für Zeiten der Abwesenheit in den meisten Fällen nur die Hotelkomponente um einen geringen Betrag für die Verpflegungskosten verringert. Der Pflegezuschlag ist somit in voller Höhe auch dann weiter zu leisten, wenn das Pflegegeld wegen eines Krankenhausaufenthalts ruht. Dieser Umstand trifft vor allem Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sehr, die ohnehin sehr hohe Beträge für ihren Heimaufenthalt aufbringen müssen. Denn sie müssen neben dem Taggeld für den Krankenhausaufenthalt auch noch den vollen Pflegezuschlag für das Pflegeheim bezahlen, obwohl für diese Zeit kein Pflegegeld zur Auszahlung gelangt.

Voller Pflegezuschlag trotz Ruhen des Pflegegeldes

Die VA hat diese Problematik, die immer mehr meist hochbetagte Frauen und Männer betrifft, aufgegriffen und in den Tätigkeitsberichten an die Landtage eine entsprechende Änderung der jeweiligen Rechtslage angeregt.

Nach dem Kenntnisstand der VA ist die Rechtslage derzeit länderweise unterschiedlich geregelt. Hinzuweisen ist etwa auf eine beispielgebende Regelung in NÖ (§ 13 Abs. 1 der NÖ Pflegeheimverordnung, LGBl. 9200/7), die dem Heimträger auferlegt, die durch das Heim zu erbringenden Leistungen detailliert zu beschreiben und die entsprechenden Tarife festzulegen.

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern

Keine Pflegezuschläge
bei Abwesenheit vom
Heim in NÖ

Nach den der VA vorliegenden Informationen wird in Vollziehung dieser Rechtslage in der Praxis in Landespflegeheimen sowie Vertragsheimen des Landes NÖ bei Urlaub vom Heim sowie bei Krankenhaus- und Kuraufenthalt den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern nur der Grundtarif verrechnet. Die Verrechnung von Pflegezuschlägen findet hingegen nicht statt.

Das Land Wien scheint leider nach wie vor nicht an eine entsprechende Änderung zu denken. Die MD der Stadt Wien teilte der VA mit, dass die Berechnung der Verpflegungskosten nicht öffentlich-rechtlich durch Verordnung geregelt ist, sondern ausschließlich im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des KSchG) erfolgt.

Einzelfall: VA-W-GES/0026-A/1/2014

3.4.17 Vorschreibung von Kostenbeiträgen

Die VA erachtet es im Sinne einer guten und transparenten Verwaltung geboten, dass Kostenbeiträge vom FSW korrekt und zeitnah vorgeschrieben werden.

Unverständnis über
späte Geltendmachung
von Forderungen

Die VA hat bereits mehrfach, so zuletzt etwa im Zuge des Wien Berichts 2010 (Seite 34 ff) und des Wiens Bericht 2013 (Seite 119 f), dargelegt, dass es unbillig ist, Jahre nach einer stationären Krankenbehandlung immer noch Zahlungsaufforderungen an ehemalige Patientinnen und Patienten oder gar deren Hinterbliebene zu richten, zumal die Betroffenen infolge des Zeitablaufs der durchaus verständlichen Meinung sind, dass keine Beiträge mehr geleistet werden müssen.

Bedauerlicherweise gibt es trotz aller Beteuerungen des FSW, wonach späte Geldvorschreibungen aufgrund inzwischen getroffener Optimierungsmaßnahmen der Vergangenheit angehören, immer noch Fälle, in denen Menschen nach vielen Jahren plötzlich unerwartete Zahlungsaufforderungen erhalten:

So führte Herr N.N. bei der VA Beschwerde, dass der FSW im Falle seines im April 2008 verstorbenen Vaters erst nach sieben Jahren mit einer nachträglich erhöhten Forderung an ihn und die anderen Erben herangetreten ist.

VA erwirkt deutliche
Forderungsreduktion

Die VA stellte in dem Verfahren VA-W-SOZ/0105-A/1/2015 fest, dass die im September 2008 zur Verlassenschaft angemeldete Sozialhilfeforderung tatsächlich falsch (und zwar zu niedrig!) berechnet wurde. Der FSW erklärte sich jedoch bereit, den Erben dahingehend entgegenzukommen, dass die ursprünglich zur Verlassenschaft angemeldete Sozialhilfeforderung zur Quotenberechnung herangezogen wird. Aufgrund der Intervention der VA wurde letztlich eine aktualisierte Quotenberechnung durchgeführt, die zu einer nochmaligen Reduktion der Forderung an die Erben führte, womit für diese eine akzeptable Lösung erreicht werden konnte.

Im Verfahren VA-W-SOZ/0131-A/1/2015 stellte sich heraus, dass das Einkommen von Frau N.N. vom FSW zu niedrig administriert wurde, was zu Nachfor-

derungen führte, die für Frau N.N. zu Recht völlig unverständlich waren. Die VA konnte erwirken, dass der FSW auf die Forderungen verzichtete, die sich für den Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis 31. März 2015 ergeben hätten.

Unrichtig berechnet wurde auch eine Kostenbeitragsforderung für eine Spitalpflege, bei der seitens des KV übersehen wurde, dass die gepflegte Person selbst berufstätig war, was zu einer Reduktion des Unterhaltsanspruchs und somit auch zu einer Reduktion des von Herrn N.N. zu leistenden Kostenbeitrages führte. In dem Verfahren VA-W-SOZ/0354-A/1/2015 (MPRGIR-V-868261/15) konnte die VA eine entsprechende Reduktion des Kostenbeitrags erwirken.

3.4.18 Unzureichende Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung

Die VA fordert Bund und Länder auf, in ganz Österreich flächendeckend Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung so auszubauen, dass auch sie einer entlohnten Arbeit nachgehen können. Die berufliche Tätigkeit in Tagesstrukturen (Beschäftigungswerkstätten) muss sozialversicherungsrechtlich anerkannt und der Zugang zum ersten und zweiten Arbeitsmarkt wesentlich erleichtert werden.

Die VA bekräftigte 2015 neuerlich die Wichtigkeit der raschen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Vor allem in beruflicher Hinsicht sind Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung weiterhin benachteiligt. Personen, die einer Tätigkeit in einer Beschäftigungstherapie- oder Werkstätte nachgehen, sind nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert und zeitlebens auf Sozialhilfe angewiesen. Betroffene wandten sich deshalb an die VA, weil es in ihrem Versicherungsverlauf eine pensionsrechtliche Lücke gab. Für die Arbeit in einer Behindertenwerkstätte erhalten Menschen mit Behinderung nur ein Taschengeld. Die UN-BRK stellt aber klar: Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert.

Rasche und vollständige Umsetzung der UN-BRK

Menschen mit Behinderung, die auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind, können die Leistung „Persönliche Assistenz“ am Arbeitsplatz vom Sozialministeriumservice erhalten. Für die Bewältigung des Alltags und die Freizeitgestaltung wird die Persönliche Assistenz durch die Länder gefördert. Der Leistungsumfang ist aber in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet und wird den Forderungen der UN-BRK nicht in seinem vollen Umfang gerecht.

Benachteiligungen am Arbeitsmarkt

Beschwerde wurde unter anderem darüber geführt, dass Personen, die stationär oder teilstationär betreut werden, diese Leistung nicht in Anspruch nehmen können. Auch die Förderung der 24-Stunden-Pflege schließt die Gewährung der Persönlichen Assistenz aus. Menschen mit Behinderung, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und ein Erwerbseinkommen über der Geringfügig-

gigkeitsgrenze beziehen oder ernsthaft eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt suchen, haben Anspruch auf einen Mobilitätzuschuss des Sozialministeriumservice. Betroffene ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten hingegen nur in zwei Bundesländern eine gleichwertige Leistung. Die VA fordert daher, dass in ganz Österreich flächendeckend das gleiche Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0127-A/1/2015

3.4.19 Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

Auch wenn dem Tierschutz große Bedeutung beizumessen ist und Übertretungen des Tierschutzgesetzes seitens der Vollzugsbehörden durch Verhängung von Geldstrafen zu ahnden sind, erscheint eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 4.000 Euro bei einem erstmaligen Verstoß nur bei Vorliegen besonderer Gründe gerechtfertigt.

Hund im heißen Auto zurückgelassen

Mit einem Straferkenntnis stellte das Magistratische Bezirksamt für den 13./14. Bezirk fest, dass Frau N.N. einen in ihrer Obhut befindlichen Hund während eines Aufenthalts im Wilhelminenspital in ihrem Auto, das in der prallen Sonne geparkt war, eingesperrt und somit hohen Temperaturen ausgesetzt hatte. Dem in Bezug auf den festgestellten Sachverhalt von Frau N.N nicht widersprochenen Straferkenntnis zufolge befand sich im Auto keine Trinkmöglichkeit, sodass der Hund bereits dehydriert wirkte und sich verängstigt unter dem Beifahrersitz verkroch. Glücklicherweise konnte sich das Tier von diesem Vorfall erholen und kam ohne bleibende Schäden davon.

Geldstrafe von 4.000 Euro

Wegen Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 10 Tierschutzgesetz wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung über Frau N.N. eine Geldstrafe von 4.000 Euro verhängt.

Die VA stellte diesbezüglich fest, dass die Strafhöhe im konkreten Fall als unangemessen hoch anzusehen ist, zumal in vergleichbaren Fällen üblicherweise deutlich geringere Geldstrafen verhängt werden und Frau N.N. zuvor noch nie eine Übertretung des Tierschutzgesetzes begangen hatte.

Bestrafung soll angemessen sein

Da im Prüfungsverfahren jedoch eine offenkundige Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 52a Abs. 1 VStG 1991 nicht festgestellt werden konnte, hatte die VA bedauerlicherweise keine Möglichkeit, nachträglich eine Herabsetzung der Strafhöhe zu empfehlen. Die VA ersuchte die MD der Stadt Wien, in Zukunft auf eine angemessene Bestrafung zu achten.

Einzelfall: VA-W-GES/0056-A/1/2015 (MPRGIR-V-840904/15)

3.4.20 Probleme bei der Vollziehung des Tabakgesetzes

Nach wie vor ist die VA mit Beschwerden über die mangelnde Effektivität des Nichtraucherschutzes im Gastronomiebereich konfrontiert. Die gesetzlichen Bestimmungen sind teilweise kompliziert und Kontrollen nicht ausreichend.

Die Vollziehung der Nichtraucherschutzbestimmungen im Tabakgesetz bereiten in der Praxis nach wie vor große Probleme. Dies zeigt sich etwa an komplizierten Ausnahmeregelungen, am vielfach beklagten Mangel an flächendeckenden Kontrollen sowie an rechtlich zweifelhaften raucherfreundlichen Auslegungen des Gesetzes.

Optimierungsbedarf im
Nichtraucherschutz

Die VA nimmt Beschwerden regelmäßig zum Anlass, auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu drängen. Wenngleich die grundsätzliche Problematik damit nicht gelöst werden kann, wird dem Nichtraucherschutz damit in den konkreten Fällen die vom Gesetzgeber intendierte Bedeutung zugemessen.

So konnte die VA im Prüfungsverfahren VA-BD-GU/0109-A/1/2015 (MPRGIR-V-807720/15) erwirken, dass wegen des Verdachts der Übertretung des Tabakgesetzes bzw. der Nichtraucherschutzkennzeichnungsverordnung zwei Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurden. Darüber hinaus konnte die VA in dem Verfahren VA-BD-GU/0090-A/1/2015 (MPRGIR-V-635569/15), dem zugrunde lag, dass es in einem Café eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Anzeigen wegen der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Tabakgesetzes und der Nichtraucherschutzkennzeichnungsverordnung gab, erreichen, dass die zuständige Behörde für den Fall weiterer Übertretungen die Einleitung eines Maßnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 (Entziehung der Gewerbeberechtigung) in Aussicht stellte. In einem weiteren Verfahren (VA-WGES/0073-A/1/2014; siehe dazu den Wien Bericht 2014, S. 57 ff.) gab es insofern eine Lösung, als die betreffende Bar seit 1. November 2015 als rauchfreies Lokal geführt wird.

Verwaltungs-
strafverfahren

3.5 Geschäftsgruppe für Kultur, Wissenschaft und Sport

3.5.1 Säumnis bei Ermittlung der Ehefähigkeit

Zwecks Ermittlung der Ehefähigkeit benötigte das Standesamt Informationen vom BFA. Obwohl diese auch nach Monaten nicht eingelangt waren, reagierte das Standesamt nicht und verschleppte dadurch das Verfahren unnötig.

Ehefähigkeit nach einem Jahr ungeklärt

Frau N.N. wandte sich wegen einer geplanten Eheschließung an die VA. Sie halte sich seit September 2006 in Österreich auf und sei anerkannter Konventionsflüchtling. Nun wolle sie ihren Verlobten, einen Asylwerber, heiraten. Bereits im September 2014 habe sie alle für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen beim Standesamt Wien-Hietzing abgegeben. Der im Sommer 2014 eingebrachte Antrag auf Eheschließung sei jedoch ein Jahr danach immer noch nicht erledigt. Auf Nachfrage beim Standesamt habe Frau N.N. die Antwort erhalten, dass noch ein Bericht aus Traiskirchen ausständig sei.

Schreiben des BFA nie bei MA 26 eingelangt

Aus der vom BMI als oberste Personenstandsbehörde geschilderten Verfahrenschonologie ergab sich, dass die MA 26 nach Einbringung des Antrags erstmals im August 2014 eine Anfrage in Bezug auf den Verlobten von Frau N.N. an das BFA gestellt hatte. Nachdem von Seiten des BFA keine Antwort eingelangt war, erfolgte im September 2014 eine Urgenz der MA 26. Daraufhin übermittelte das BFA – seinen eigenen Angaben zufolge – zwar am 2. März 2015 ein Antwortschreiben an die unzuständige MA 35. Die MA 26 dürfte die Erledigung des BFA nie erhalten haben. Ob das Schreiben des BFA gar nicht bei der MA 35 eingelangt oder nur eine Weiterleitung an die MA 26 unterblieben war, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Ein Abschluss des Personenstandsverfahrens war mangels der für die Feststellung der Ehefähigkeit wesentlichen Informationen des BFA nicht möglich.

Urgenz verabsäumt

Die VA beanstandete, dass die MA 26 das Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit nicht zügig vorangetrieben hat. Insbesondere verabsäumte sie es, nach einer unbeantwortet gebliebenen Anfrage an das BFA vom August 2014 und einer ersten Nachfrage im September 2014 zeitnah eine weitere Urgenz vorzunehmen. Noch weniger nachvollziehbar erschien die Untätigkeit der MA 26 angesichts des Umstandes, dass Frau N.N. zumindest zweimal beim Standesamt vorgesprochen hatte, um eine Auskunft zum Verfahrensstand zu erhalten.

Um weitere Verzögerungen hintanzuhalten, übermittelte das BMI im Zuge des Prüfverfahrens selbst die Informationen des BFA über den Verlobten von Frau N.N. an die MA 26.

Einzelfall: VA-BD-I/0713-C/1/2015, BMI-LR2240/0759-III/4/b/2015

3.6 Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung

3.6.1 Neue Baufluchtlinie verhindert Bebauung – MA 21

Die Planungsbehörde übersah bei Überarbeitung des Bebauungsplanes, dass ein Grundstück auf zwei Bauplätze abgeteilt wurde. Die Baufluchtlinie wurde so festgelegt, dass einer der beiden Bauplätze nicht mit einem Hauptgebäude bebaubar war. Die MA 21 kündigte an, dem Gemeinderat eine Plankorrektur vorzuschlagen.

Eine Liegenschaftseigentümerin beschwerte sich, dass der Gemeinderat die Baufluchtlinie im Plandokument 7847 vom 24. September 2009 so festgesetzt habe, dass ihr etwa 370 m² großes Grundstück X im Wohngebiet nicht bebaubar sei. Dieses und ihr westlich angrenzendes, etwa 580 m² großes Grundstück Y seien bereits am 22. November 1976 zu Bauplätzen erklärt worden.

Während die Baufluchtlinie eine einwandfreie Bebauung des westlich angrenzenden Grundstücks Y ermöglicht, ragt sie ins östliche Grundstück X nur bis zu 2,5 m hinein und bildet mit der Grundgrenze ein spitzwinkeliges Dreieck. Das Grundstück X ist fast zur Gänze gärtnerisch auszugestalten.

Baufluchtlinie macht Bebauung unmöglich

Nach dem Plandokument aus 1969 hätten beide – damals noch ungeteilten – Grundstücke bebaut werden können. Seit dem Plandokument aus 1992 war die Baufluchtlinie in der beschriebenen Weise festgelegt. Ihr Verlauf wurde in Folge bis zum Plandokument 2009 beibehalten. Die bebaubare Fläche ist auf 200 m² pro Bauplatz beschränkt. Während die erwähnten Plandokumente eine einzige ungeteilte Fläche zeigen, ist in dem im Internet abrufbaren Flächenwidmungs- und Bebauungsplan deutlich die Grenze zwischen den Grundstücken X und Y erkennbar.

Mit Schreiben vom 16. November 2015 teilte die MA 21 der Liegenschaftseigentümerin unter anderem mit: „Der von Ihnen dargelegte Sachverhalt konnte eingehend geprüft werden. Im Zuge dessen wurde durch die MA 64 festgestellt, dass es sich bei den Grundstücken X, Y um genehmigte Bauplätze handelt. Es soll daher bei einer künftigen Überarbeitung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans für beide Bauplätze eine Bebauungsmöglichkeit vorgeschlagen werden.“

MA 21 stellt Überarbeitung in Aussicht

Laut Vorlagebericht der MA 21B an den Gemeinderat vom 29. Juli 2009 bestand das Planungsziel darin, zur Schaffung von Wohnraum „Bauland – Wohngebiet“ festzulegen und nicht bebaubare Flächen der gärtnerischen Ausgestaltung vorzubehalten. Um die kleinteilige Siedlungsstruktur zu erhalten, sollte die bebaubare Fläche je Bauplatz idR auf 200 m² beschränkt werden. Die Baufluchtlinien sollten sich an der bestehenden Rechtslage orientieren. Die Behörde übersah dies und behandelte die Bauplätze als ein einziges Grundstück.

Baufluchtlinien müssen der Rechtslage entsprechen

Planungsgrundlagen sind von Amts wegen zu erheben

In den Verfahren zur Erstellung der Plandokumente zwischen 1992 und 2009 wies niemand darauf hin, dass die beiden Grundstücke schon im November 1976 als zwei Bauplätze bewilligt wurden. Gibt der betroffene Grundeigentümer im Verfahren zur Erstellung oder Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen keine schriftliche Stellungnahme ab, so entlässt dies die Gemeinde nicht aus ihrer Pflicht, die Planungsgrundlagen von Amts wegen zu erheben.

Zu den Planungsgrundlagen gehören auch ein Verzeichnis der im Plangebiet liegenden Grundstücke und eine Übersicht über die Eigentumsverhältnisse. Nach der WBO sind die auf Grundflächen und Bauwerke bezogenen Rechtsverhältnisse, soweit sie für die Planung bedeutsam sind, zu erheben. Im konkreten Fall war die Grundlagenforschung unvollständig. Obwohl die im „Bauland – Wohngebiet“ liegenden Grundstücke schon 1976 als Bauplätze bewilligt wurden, setzte der Gemeinderat die Baufluchtlinie im letzten Plandokument 2009 neuerlich so fest, dass sie nur bis etwa 2,5 m in das östliche Grundstück hineinragte, was eine sinnvolle bauliche Nutzung unmöglich machte.

MA 21 kündigt Plankorrektur an

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ist der Verordnungsgeber unabhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Änderungsvoraussetzungen zur Korrektur rechtswidriger Raumordnungspläne verpflichtet. Der VfGH leitet aus Art. 18 Abs. 2 B-VG ganz allgemein eine Pflicht des Verordnungsgebers ab, eine rechtswidrige Verordnung zu beseitigen bzw. durch eine rechtmäßige zu ersetzen. Von daher ist eine Korrektur sachlich nicht begründeter Planfestlegungen auch außerhalb der Revision des gesamten Plandokuments geboten. Im vorliegenden Fall kündigte die MA 21 an, dem Gemeinderat eine punktuelle Änderung des Bebauungsplanes vorzuschlagen.

Einzelfall: VA-W-BT/0002-B/1/2016; MPRGIR-V-83464/16

3.6.2 Parkplätze im Gartensiedlungsgebiet – MA 21, MA 64

Die Planungsbehörde verabsäumte es, bei der Reservierung von Parkplätzen im Gartensiedlungsgebiet zu berücksichtigen, dass ein ursprünglich viel größeres Grundstück auf mehrere Baulose und Wegtrennstücke abgeteilt worden ist. Die VA regte an, die Reservierung für Parkplätze aufzuheben, wenn neu zu schaffende Baulose eine unverhältnismäßige Nutzungseinschränkung erfahren.

Ein Vater schenkte seinen beiden Töchtern ein 948 m² großes Baulos im Gartensiedlungsgebiet, damit die Töchter nach dessen Abteilung auf zwei Baulose je ein Wohnhaus errichten können. Er beschwerte sich darüber, dass eine sinnvolle Teilung nicht möglich sei, weil im Bebauungsplan vom Dezember 2001 eine etwa 390 m² große Fläche für Anlagen zum Einstellen von KFZ reserviert sei. Der Gemeinderat habe übersehen, dass das ursprünglich etwa 240 m lange Grundstück schon im August 1999 auf elf Baulose und elf Wegparzellen abgeteilt worden sei.

In der Flächenwidmung „Bauland – Gartensiedlungsgebiete“ können örtlich begrenzte Teile zusätzlich für Gemeinschaftsanlagen ausgewiesen werden, die wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecken dienen. Im Bebauungsplan dürfen Grundflächen festgesetzt werden, die für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen zum Einstellen von KFZ freizuhalten sind oder der Errichtung von Bauwerken zum Einstellen von KFZ vorbehalten bleiben. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Gemeinderat im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Flächenreservierung für
Parkplätze

Allerdings verabsäumte es die damals zuständige MA 21A, im Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplans 2001 die Eigentumsverhältnisse und die Grundstücksstruktur entsprechend zu erheben. Es standen zwar Grundeigentumspläne zur Verfügung, die aber die aktuellen Rechtsverhältnisse nicht richtig wiedergaben. Der Planungsbehörde hätte bei der Erstellung des Vorlageberichts auffallen müssen, dass die Abteilung des ursprünglich etwa 240 m langen Grundstücks auf elf Baulose und elf Wegtrennstücke schon am 19. August 1999 bewilligt wurde.

Grundstück auf
mehrere Baulose
abgeteilt

Geben die betroffenen Grundeigentümer im Verfahren zur Erstellung oder Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen keine schriftliche Stellungnahme ab, so entlässt dies die Gemeinde nicht aus ihrer Pflicht, die Planungsgrundlagen von Amts wegen zu erheben. Zu den Planungsgrundlagen gehören auch ein Verzeichnis der im Plangebiet liegenden Grundstücke und eine Übersicht über die Eigentumsverhältnisse. Nach dem Gesetz sind die auf Grundflächen und Bauwerke bezogenen Rechtsverhältnisse, soweit sie für die Planung bedeutsam sind, zu erheben. Im konkreten Fall blieb die Grundlagenforschung unvollständig.

Die Reservierung einer etwa 390 m² großen Fläche des insgesamt 948 m² großen Bauloses für Parkplätze stellt die Ausnutzung der laut Bebauungsplan höchstzulässigen bebaubaren Fläche von 80 m² bzw. 25 % je Baulos nicht in Frage. Nach Abzug der Parkfläche verbleibt immer noch eine bebaubare Fläche von ca. 558 m². Eine Abteilung auf zwei Baulose würde eine Bebauung von etwas mehr als 65 m² (25 %) ermöglichen. Die maximal zulässigen 80 m² dürften aber nur dann verbaut werden, wenn eine Abweichung von Vorschriften des Bebauungsplanes bewilligt wird. Allerdings wären die zwei neuen Baulose durch die für Parkplätze reservierte Fläche mit einer wesentlich stärkeren Nutzungseinschränkung belastet als alle anderen Baulose, die durch die Grundabteilung im Jahre 1999 geschaffen wurden.

Parkplätze behindern
Bebauung

Da bei einer durchgeführten oder zumindest eingeleiteten Grundabteilung wesentlich geänderte Voraussetzungen vorliegen würden, wäre nach Ansicht der VA eine Abänderung des Bebauungsplanes gerechtfertigt. Da die Grundlagenforschung infolge fehlender Berücksichtigung der Abteilung auf elf Baulose und elf Wegtrennstücke unvollständig blieb, wäre unabhängig von einer Gesamtrevision eine Plankorrektur durchzuführen. Sollte ein Antrag auf Abtei-

Neue Grundabteilung
rechtfertigt
Planänderung

lung in zwei Baulose eingebracht werden, müsste die MA 21 dem Gemeinderat daher die Aufhebung der nutzungseinschränkenden Festlegung vorschlagen.

Einzelfall: VA-W-BT/0114-B/1/2015; MPRGIR-V-14998/16

3.6.3 Mangelnde Kontrolle von Halteverboten

Die MA 46 überprüfte die ordnungsgemäße Aufstellung von bewilligten Halteverboten zunächst nicht. Nach Einschreiten der VA veranlasste die Behörde Kontrollen, die zur Beseitigung der Mängel führten.

Herr N.N. wandte sich im Februar 2015 an die VA und beschwerte sich über aufgestellte Halteverbote in Wien 1., Singerstraße. Einige Meter nach einem transportablen „Halteverbot Ende“ habe sich stadteinwärts lediglich ein weiteres „Halteverbot Ende“, versehen mit einer kaum leserlichen Zusatztafel, befunden.

Fehlende Zusatztafel
bei Halteverbot

Auf Parkverbotstafeln müssen, wenn das Parkverbot für ein bestimmtes Straßenstück gelten soll, die Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ angebracht sein (VwGH v. 28.2.1963, 2006/62).

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die MA 46 Halteverbote für die Dauer von Bauarbeiten genehmigt hatte. Aufzeichnungen, ob und wie die bewilligten Verkehrszeichen aufgestellt waren, konnten nicht vorgelegt werden. Die MD der Stadt Wien stellte jedoch eine umgehende Nachschau des Baustellenkontrollteams der MA 46 in Aussicht.

Kontrolle unterblieb
zunächst

Die VA beanstandete die mangelnde Kontrolle der korrekten Aufstellung der Halteverbotstafeln durch die MA 46. Erfreulicherweise führte die Überprüfung der Baustelle durch die Behörde zur Beseitigung der Mängel.

Einzelfall: VA-W-POL/0021-C/1/2015, MPRGIR-V-153731/15

3.6.4 Rückzahlung rechtswidriger Verkehrsstrafen

Im Wien Bericht 2014, S. 74, berichtete die VA von einer als rechtswidrig festgestellten Kundmachung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an der Landesgrenze zwischen Wien und NÖ im 21. Wiener Bezirk. Die LPD versprach Rückzahlungen der Strafen.

Die VA hatte angeregt, eine große Informationsoffensive wie im Fall „Kaisermühlentunnel“ (vgl. Wien Bericht 2005, S. 77) zu starten, um eine größere Anzahl an Personen erreichen zu können, die zu Unrecht bestraft wurden.

Keine
„Informationsoffensive“

Die LPD teilte mit, dass der Sachverhalt anders gelagert sei, da im Kaisermühlentunnel die Ahndung der Übertretungen mit Anonymverfügung oder in computerunterstützten Verfahren erfolgt war. Im vorliegenden Fall sei jedoch die überwiegende Anzahl der Bestrafungen durch Verhängung von Organstrafverfügungen erfolgt, bei denen allein aufgrund des Belegs noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine Zuordnung zur Straftat bzw. auch keine Aussage über das Ausmaß der Übertretung möglich sei. Es stelle außerdem einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, jeden Einsatz zu überprüfen.

Rückzahlung einzelner
Strafen

Mit den insgesamt sieben an die VA herangetretenen Personen nahm die LPD Kontakt auf, ersuchte um die entsprechenden Daten und bot die Rückzahlung der Strafmandate an. Sechs Personen nahmen das Angebot in Anspruch. Es bleibt daher bei aller Anerkennung der Bemühungen der LPD die Tatsache bestehen, dass vermutlich eine größere Personengruppe nach wie vor rechtswidrig wegen der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestraft wurde.

Einzelfall: VA-W-POL/0022-C/1/2015, LPD Wien 148805/2014

3.6.5 Zu Unrecht erfolgte Bestrafung durch Landespolizeidirektion Wien

Das Polizeikommissariat Margareten verhängte zu Unrecht eine Geldstrafe über einen ausgeschiedenen Geschäftsführer einer Firma, mit deren Firmenwagen eine Geschwindigkeitsübertretung in Wien begangen wurde. Nach Aufklärung im Prüfverfahren hob die LPD Wien die Strafverfügung von Amts wegen auf und stellte die umgehende Rückerstattung des Strafbetrags in Aussicht.

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA über eine zu Unrecht gegen ihn verhängte Strafverfügung wegen Nichterteilung einer Lenkerauskunft nach dem KFG und ein nachfolgend eingeleitetes Exekutionsverfahren.

Strafe aufgrund falscher
Auskunft

Das Prüfverfahren ergab, dass im April 2014 in Wien mit einem deutschen Firmenauto die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde. Die Firma kam einer Aufforderung der Behörde zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nicht nach, weshalb das Polizeikommissariat Margareten beim zuständigen

deutschen Gewerbeamt den Geschäftsführer erfragte. Die amtliche Auskunft nannte Herrn N.N., obwohl dieser bereits im März 2014 aus der Geschäftsführung ausgeschieden war.

Das Polizeikommissariat Margareten erließ eine Strafverfügung wegen Nichterteilung der Lenker Auskunft an Herrn N.N., die mangels Zahlung rechtskräftig wurde. Im gerichtlichen Exekutionsverfahren brachte Herr N.N. die Bestätigung des Amtsgerichts München bei, die sein Ausscheiden aus der Geschäftsführung bestätigte.

Den Widerspruch zwischen der Auskunft des Gewerbeamtes Ismaningen und jener des Amtsgerichts München klärte das Polizeikommissariat auf: Das Gewerbeamt wurde vom Amtsgericht offensichtlich nicht über die eingetretene Änderung informiert. Die Auskunft des Amtsgerichts München als Registergericht bestätigte das Gewerbeamt als richtig. Das BMI räumte ein, dass Herr N.N. im Sinne des § 134 KFG nicht verpflichtet gewesen sei, die Lenker Auskunft zu erteilen. Er sei daher zu Unrecht bestraft worden.

Gemäß § 52a Abs. 1 VStG können rechtskräftige Strafbescheide von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden, wenn durch sie das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt worden ist. Die LPD Wien hob die Strafverfügung von Amts wegen auf und sicherte die unverzügliche Rückzahlung des exekutierten Betrags zu.

Prüfverfahren führt zu Rückzahlung

Einzelfall: VA-W-POL/0075-C/1/2015, BMI-LR2240/0560-II/1/c/2015

3.6.6 Mängel bei der Zustellung von Verkehrsstrafbescheiden

Zwei Strafbescheide wegen Übertretung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen stellte das Polizeikommissariat Margareten falsch zu, sie entfalteten somit keine Rechtswirkungen. In einem Fall führte die Behörde ohne eine weitere, korrekte Zustellung vorzunehmen, sogar Exekution, die unnötige Kosten verursachte.

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA darüber, dass gegen ihn ein Exekutionsverfahren wegen nicht bezahlter Geldstrafen im Zusammenhang mit Übertretungen des KFG eingeleitet wurde, obwohl ihm die Verwaltungsstrafbescheide nie ordnungsgemäß zugestellt worden seien.

Die VA stellte fest, dass es tatsächlich zu Fehlleistungen im Bereich der LPD Wien, Polizeikommissariat Margareten, gekommen ist. So stellte die Behörde zwei Strafverfügungen zunächst an die Wohnanschrift des Betroffenen zu, obwohl er sich zu diesem Zeitpunkt in gerichtlicher Untersuchungshaft befand.

Zustellung unwirksam

Das Straferkenntnis in einem Verfahren wurde dem früheren Rechtsanwalt zugestellt, obwohl keine Bevollmächtigung mehr bestand und dies der Behörde bekannt gegeben worden war. Das Straferkenntnis zum zweiten Aktenvorgang

Exekutionsverfahren ohne Rechtsgrundlage

wurde Herrn N.N. persönlich zugestellt, obwohl er zum betreffenden Zeitpunkt anwaltlich vertreten war. Diesen Umstand griff das LVwG Wien in einem Beschwerdeverfahren auf und stellte fest, dass es sich bei diesem Straferkenntnis mangels Zustellung an den Rechtsvertreter um einen Nichtbescheid handle.

Das Polizeikommissariat Margareten erkannte aber zunächst nicht, dass eine neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses zu veranlassen gewesen wäre. Vielmehr leitete es ohne entsprechende Rechtsgrundlage ein Exekutionsverfahren ein.

Behördeninterne
Aufarbeitung

Die Zustellmängel wurden in der Folge behoben und die Verwaltungsstrafbescheide erwachsen in Rechtskraft. Das BMI stellte eine Rückerstattung der zu Unrecht vorgeschriebenen Exekutionskosten in Aussicht und informierte über ein klärendes Gespräch mit den involvierten Bediensteten des Polizeikommissariats Margareten, um Fehler wie die vorliegenden in Zukunft zu vermeiden.

Einzelfall: VA-BD-V/0002-C/1/2015, BMI-LR2240/0409-II/1/c/2015

3.6.7 Strafe wegen Überschreitung der Parkdauer

Die MA 67 verhängte zu Unrecht eine Strafe wegen Überschreitung der Abstelldauer in einer Kurzparkzone nahe der Stadthalle. Sogar das Bundesfinanzgericht bestätigte die Bestrafung. Letztendlich sah der Magistrat Wien von der Einhebung der Strafe ab.

Herr N.N. hatte sein Fahrzeug in der Nähe der Stadthalle am Reithofferplatz abgestellt, in der Annahme er parke in einer Zone, in welcher zum Abstellzeitpunkt keine Gebührenpflicht bestehe. Trotzdem wurde ihm eine Verwaltungsübertretung angelastet.

Im daraufhin eingeleiteten Prüfverfahren beanstandete die VA die vom Betroffenen zu Recht vorgebrachte unübersichtliche Beschilderung des Parkbereichs. Im Schreiben der MD gestand diese ein, dass sowohl das Kontrollorgan, als auch das Bundesfinanzgericht die Sachlage falsch beurteilt haben und der Betroffene sich tatsächlich keiner Verwaltungsübertretung schuldig gemacht habe.

Falsche Beurteilung
der Sachlage

Im beschwerdegegenständlichen Bereich war am 1. Juni 2013 lediglich eine lineare Kurzparkzone kundgemacht, die von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gebührenpflichtig war. Diese Kurzparkzone ist bis jetzt unverändert kundgemacht. Die Örtlichkeit fällt nicht zusätzlich in die bereichsmäßig kundgemachte Kurzparkzone des sogenannten „Stadthallenbereichs“.

Da die Verfahrensgesetze dem Bundesfinanzgericht keine Möglichkeit einräumen, ein von diesem bereits erlassenes Erkenntnis abzuändern oder aufzuheben, sagte die MD zu, dass Herr N.N. die Strafe nicht bezahlen müsse und diese auch nicht als Vormerkung für etwaige weitere Strafen aufscheine.

Strafe muss nicht
gezahlt werden

Einzelfall: VA-W-ABG/0017-C/1/2015; MPRGIR-V-337956/15

3.7 Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

3.7.1 Hundezucht in einer Eigentumswohnung im Wohngebiet – MA 37

Obwohl ein Nachbar dem Magistrat die Hundezucht in der nachbarlichen Eigentumswohnung nachweislich anzeigte, trug die Baubehörde dem Eigentümer dieser Wohnung erst über ein Jahr später mit Bescheid auf, die widmungswidrige Nutzung zu unterlassen.

Ein Nachbar beschwerte sich darüber, dass die Baubehörde nicht gegen die Hundezucht in der schräg unter seiner Wohnung gelegenen ca. 90 m² großen Eigentumswohnung mit einem ca. 45 m² großen Garten eingeschritten sei, obwohl er dies dem Magistrat schon im Oktober 2014 angezeigt habe. Die Wohnung, in der insgesamt 26 Hunde gehalten würden, werde im Internet als „English-Cocker-Spaniel-Familienaufzucht“ beworben. Die Verschmutzungen durch Hundekot und Urin führten zu unerträglichen Geruchsbelästigungen. Die Liegenschaft mit der Wohnhausanlage sei im Flächenwidmungsplan als „Bauland – Wohngebiet“ ausgewiesen.

Behörde stellt keine
widmungswidrige
Nutzung fest

Die MD teilte der VA zunächst mit, dass die Tierhaltung, wie die MA 60 bei einer Überprüfung im Oktober 2014 festgestellt habe, den geltenden veterinärrechtlichen Vorschriften entspreche. Bei einer weiteren Überprüfung habe ein Organ der Baubehörde zehn Hunde vorgefunden. Da es keine gesetzlichen Beschränkungen gebe, wie viele Hunde in einer Wohnung gehalten werden dürfen, habe man keine widmungswidrige Nutzung feststellen können.

In einer ausführlichen Stellungnahme legte die MAD dar, dass die Baubehörde bei einer Hundehaltung im hier vorliegenden Umfang nach der Rechtsprechung des VwGH nicht dazu verpflichtet sei, die Entfernung der Hunde aufzutragen. Da die Wohnung überwiegend für Wohnzwecke genutzt werde, bestehe keine Grundlage für die Erlassung eines Auftrags wegen widmungswidriger Benützung. Der Wohnungseigentümer habe angegeben, dass die Hundehalterin in etwa zwei Monaten in ein Haus übersiedeln werde.

Hundekot führt zu
Geruchsbelästigungen

Bei einem Ortsaugenschein im Oktober 2015 stellte sich heraus, dass laut Zuchtbuch im Jahr 2014 bei vier Würfen insgesamt 22 Welpen zur Welt kamen. Gerade in der Welpenzeit sei mit einem vermehrten Anfall von Hundekot zu rechnen. Aufgrund der Größe der Außenanlage sei auch schon bei wenig Kot mit einer Geruchsbelästigung der unmittelbaren Nachbarn zu rechnen. Eine weitere Geruchsbelästigung könne vom Mülleimer ausgehen, in dem der Kot über eine Woche lang gesammelt werde.

MA 37 folgt
Rechtsansicht der VA

Mit Bescheid vom November 2015 erteilte nun der Magistrat (MA 37) dem Wohnungseigentümer den Auftrag, die widmungswidrige Nutzung der Wohnung zu Hundezuchtzwecken innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des

Bescheides aufzulassen. Er folgte dabei der Rechtsansicht der VA, wonach die Nutzung einer Eigentumswohnung für Zwecke der Hundezucht mit der Flächenwidmung „Bauland – Wohngebiet“ vom Typus her nicht vereinbar ist und eine bewilligungspflichtige, aber nicht bewilligungsfähige Änderung der bewilligten Raumwidmung darstellt.

Eine Hundezucht geht über eine im Wohngebiet übliche Haustierhaltung hinaus und ist daher schon von ihrem Typus her im Wohngebiet unzulässig. Die Tierzucht dient keineswegs kulturellen oder sozialen Zwecken der Bevölkerung des Wohngebietes. Während die gewöhnliche Haltung von Haustieren überwiegend der Befriedigung eigener kultureller oder sozialer Zwecke dient, könne dies laut VwGH von einer Tierzucht oder einem Tierheim nicht gesagt werden. Darauf, was ein Wohnungseigentümer selbst als kulturellen oder sozialen Zweck beurteilt, kommt es nicht an.

Hundezucht ist keine
übliche Haustierhaltung

Wie der VwGH in seinen Entscheidungen weiter festhält, sind zwar Pferdestallungen kleineren Umfangs in Wohngebieten zulässig, wenn sichergestellt ist, dass sie nicht durch Immissionen Gefahren oder den Wohnzweck beeinträchtigende Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen geeignet sind, doch geht es im konkreten Fall um die Nutzung von Räumen, die Wohnzwecken dienen, für eine Hundezucht. Eine permanente und massive Verunreinigung eines Hausgartens kann aber den Wohnzweck beeinträchtigende Belästigungen der Nachbarschaft herbeiführen.

Verunreinigung des
Hausgartens belästigt
Nachbarn

Werden Wohnräume für die Hundezucht verwendet, handelt es sich um eine Änderung des Verwendungszwecks, die sich auf die gesundheitlichen Verhältnisse und das subjektiv-öffentliche Nachbarrecht auf Immissionsschutz auswirkt. Die widmungsfremde Nutzung für Zwecke der Hundezucht ist mit der konsensgemäßen Zweckbestimmung einer Wohnung unvereinbar.

Mit der Erlassung des Auftrags, die widmungswidrige Nutzung der Wohnung zu Hundezuchtzwecken aufzulassen, konnte der Beschwerdegund der Behördensäumnis behoben werden.

Einzelfall: VA-W-BT/0029-B/1/2015; MPRGIR-V-238754/15

3.7.2 Rechtswidriger Widerruf von Förderungszusicherungen – MA 50

Die Stadt Wien verweigert die Auszahlung zugesicherter Förderungen für barrierefreie Sanierungsmaßnahmen, wenn der Begünstigte, dem die jeweilige Sanierungsmaßnahme tatsächlich zugutegekommen ist, vor Auszahlung des Förderungsbetrags verstirbt.

An die VA wurden mehrere gleichgerichtete Beschwerden herangetragen, dass die Stadt Wien zugesicherte Förderungen zum Einbau eines Treppenlifts dann nicht mehr auszahlt, wenn der Treppenlift zwar nachweislich von der behinderten Person über Monate genutzt wurde, diese aber vor Auszahlung des Förderungsbetrags durch die Stadt Wien plötzlich verstirbt. Die Angehörigen würden so mit den vollen Kosten für den Treppenlifteinbau allein gelassen. Die zugesicherte Einmalzuschuss betrug jeweils 9.000 Euro.

Treppenlifte über
Monate von
Personen benützt

In allen Fällen waren auf Anraten der Stadt Wien die Treppenlifte sofort eingebaut und von den Antragstellern vorfinanziert worden. Die Treppenlifte wurden jeweils über Monate von den Antragstellern zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse genutzt. Zusicherungen der Stadt Wien über die Förderung lagen in allen Fällen vor. Als die Angehörigen nach Rechnungslegung um Auszahlung der zugesicherten Förderungssumme ansuchten, wurden die Förderungszusicherungen widerrufen, weil der Antragsteller inzwischen verstorben war.

Förderungswiderruf
nach Tod
rechtswidrig

Die Stadt Wien hat die Verweigerung der Auszahlung der zugesicherten Förderungen an die Rechtsnachfolger nach dem Tod des Antragstellers gegenüber der VA im Wesentlichen damit begründet, dass nach dem WWFSG die Förderung für eine Sanierungsmaßnahme gewährt wird, die den Wohnbedürfnissen behinderter Menschen dient. Im Umkehrschluss könne keine Förderung mehr gewährt werden, wenn der Förderungszweck vor Endabrechnung und Auszahlung von Förderungsmitteln nicht mehr erfüllt werden kann.

Diese Argumentation der Stadt Wien für einen Widerruf der einmal zugesicherten Förderung findet aus Sicht der VA im geltenden WWFSG und der darauf basierenden Sanierungsverordnung 2008 jedenfalls keine gesetzliche Deckung.

Objektförderung – keine Subjektförderung

Das WWFSG regelt die Förderung der Wohnhaussanierung im II. Hauptstück. Bei den in diesem Hauptstück vorgesehenen Förderungsmaßnahmen handelt es sich um Objektförderungen. Gefördert werden, wie bereits angeführt, „Sanierungsmaßnahmen, die den Wohnbedürfnissen behinderter Menschen dienen“.

Die Förderung kann in der Gewährung von nicht rückzahlbaren einmaligen oder laufenden Zuschüssen bestehen, wenn für die Sanierungsmaßnahme auch Eigenleistungen erbracht werden. In den Beschwerdefällen waren jeweils solche nicht rückzahlbare Einmalzahlungen zugesichert worden.

Im Fall einer positiven Erledigung des Ansuchens ist dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. In die Förderungszusicherung können dabei Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des WWFSG dienen.

Bedingungen nur im gesetzlichen Rahmen erlaubt

Vor vollständiger Zuzählung der Förderungsmittel kann die Zusicherung dann widerrufen werden, wenn der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen (Bedingungen) erfüllt. In den Förderungsbedingungen, die den Zusicherungen der Stadt Wien beigelegt sind, ist dementsprechend festgehalten: „Bei Wegfall des Förderungszweckes wird die Förderungszusicherung widerrufen“.

Ausschließlicher Förderungszweck für die Förderung von barrierefreien Maßnahmen nach dem WWFSG ist, dass die Sanierungsmaßnahme dem Wohnbedürfnis behinderter Menschen dient. Einen anderen darüber hinausgehenden Förderungszweck normiert das WWFSG nicht.

Dass die behinderten Antragsteller die jeweiligen Treppenlifte, für die eine Förderung zugesichert wurde, auch tatsächlich über Monate benützt haben, steht außer Streit. Aber selbst wenn die Treppenlifte dem Wohnbedürfnis dieser Menschen auch nur einen einzigen Tag gedient hätten und die Benutzer dann verstorben wären, wäre der Zweck der Förderung jedenfalls erfüllt.

Das Gesetz knüpft die Förderung barrierefreier Maßnahmen weder an eine Mindestdauer der Nutzung durch die behinderte Person vor deren Ableben, noch an eine bestimmten Lebensdauer dieser Person. Die von der Stadt Wien vorgenommene Praxis, Förderungszusicherungen generell zu widerrufen, wenn der Förderungswerber vor der Auszahlung der zugesicherten Förderung verstirbt, findet im Gesetz keine Deckung.

Keine Mindestdauer der Nutzung vor Tod

Es mutet darüber hinaus zynisch an, wenn die zugesicherte Förderung nach dem Tod eines behinderten Menschen, dem der Treppenlift ein Verbleiben in der Wohnung bis zu seinem Tod tatsächlich ermöglicht hat, deshalb widerrufen wird, weil dieser vor Auszahlung der Förderung verstirbt. Konsequenterweise könnte sich die Stadt Wien jeder Auszahlung einer einmal zugesicherten Förderung entziehen, indem sie diese möglichst solange hinauszögert, bis der Antragsteller letztlich verstorben ist.

Als weiteres Argument, warum eine Auszahlung nicht erfolgen könne, wurde von der Stadt Wien angeführt, dass eine solche auch in vergleichbaren Fällen bislang unterblieben sei, und daher im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller keine Auszahlung von Fördermitteln verantwortet werden könne.

Dazu war seitens der VA festzuhalten, dass durch ein ungesetzliches Vorgehen ein weiteres ungesetzliches Vorgehen selbstverständlich nicht gerechtfertigt werden kann. Aus dem Umstand, dass auch in vergleichbaren Fällen keine Auszahlung erfolgt ist, kann nur der Schluss gezogen werden, dass auch in

diesen Fällen die Auszahlung der zugesicherten Förderung zu Unrecht verweigert wurde.

Die VA hat daher einen Missstand in der Verwaltung der Stadt Wien dahingehend festgestellt, dass diese die zugesicherten Förderungen für den Einbau von Treppenliften in den jeweiligen Beschwerdefällen ungesetzlicherweise widerrufen und eine Auszahlung der zugesicherten Förderung bis dahin nicht vorgenommen hat. Die Stadt Wien wurde von der VA aufgefordert, umgehend eine Auszahlung der zugesicherten Förderung an die Rechtsnachfolger der Förderungswerber vorzunehmen.

Auszahlung an
Rechtsnachfolger
nun geregelt

Die Stadt Wien hat der VA im September 2015 mitgeteilt, dass am 15. September 2015 von der LReg eine Sanierungsverordnungs-Novelle einstimmig beschlossen wurde, in der eine Bestimmung für die Auszahlung der rechtzeitig beantragten Förderungsmittel an die Rechtsnachfolger der Förderungswerberinnen und Förderungswerber aufgenommen wurde. Zugesicherte Förderungen würden nun entsprechend dieser Bestimmung auch an die Rechtsnachfolger verstorbener Förderungswerber ausbezahlt.

Die VA hält aber fest, dass die Stadt Wien trotz Sanierungsverordnungs-Novelle noch immer davon ausgeht, dass es sich bei der Förderung von Sanierungsmaßnahmen, die behinderten Menschen dienen, um eine Subjektförderung und nicht, wie im WWFSG geregelt ist, um eine Objektförderung handelt.

Einzelfall: VA-W-BT/0038-B/1/2015, VA-W-BT/0035-B/1/2015, VA-W-BT/0045-B/1/2015; MPRGIR-V-333782/15

3.7.3 Säumnis bei der Überprüfung des geleisteten Mietzinses durch die Schlichtungsstelle – MA 50

Die Schlichtungsstelle vergaß monatelang ein Ergänzungsgutachten zur zulässigen Höhe des Mietzinses zu urgieren.

Frau N.N. stellte mit Schreiben vom 10. März 2014 einen Antrag auf Feststellung des gesetzlich zulässigen Hauptmietzinses bei der Schlichtungsstelle. Sie beschwerte sich darüber, dass eine Entscheidung über ihren Antrag durch die Schlichtungsstelle erst am 16. Oktober 2015 erging.

Die Anfrage der VA bei der Stadt Wien ergab, dass die MA 25 seitens der Schlichtungsstelle unter Hinweis auf den Verhandlungstermin am 1. Oktober 2014 um Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme auf Basis der Angaben von Frau N.N. ersucht worden ist. Gegenständlichem Ersuchen ist die MA 25 mit ihren Gutachten vom 9. Juli und 25. September 2014 auch nachgekommen, wobei die Stellungnahme vom 25. September 2014 nicht in der Schlichtungsstelle eingelangt ist.

Nach der Verhandlung am 1. Oktober 2014, in welcher keine gütliche Einigung zwischen Frau N.N. und dem Vermieter der Wohnung erreicht werden

konnte, wurde der Akt, um die ergänzende Stellungnahme der MA 25 abzuwarten, bis 24. November 2014 auf Frist gelegt.

Die Stellungnahme wurde aber nach Fristablauf nicht urgiert. Erst am 2. Juli 2015 erging ein neuerliches Ersuchen um Übermittlung der gutachterliche Stellungnahme seitens der Schlichtungsstelle an die MA 25.

Monatelange keine
Urgenz

Nach einem erneut erfolglosen Schlichtungsversuch bei der mündlichen Verhandlung am 22. September 2015 erging seitens der MA 50 die Entscheidung vom 16. Oktober 2015. Gemäß § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat die Behörde über Anträge von Parteien „ohne unnötigen Aufschub“, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten einen Bescheid zu erlassen.

Zu beanstanden war, dass die MA 50 erst mehr als eineinhalb Jahre nach Antragstellung eine Entscheidung über den Antrag auf Feststellung des gesetzlich zulässigen Hauptmietszinses getroffen hat, nachdem sie über neun Monate hindurch nichts zur Fortführung des Verfahrens unternommen hat.

Einzelfall: VA-W-G/0173-B/1/2015; MPRGIR-V-685326/15

3.7.4 Keine Wohnbeihilfe für Haftentlassene in Wien

Obwohl ein aus der Haft Entlassener durchgängig in den Betrieben der Justizanstalt gearbeitet hat, genügt der Nachweis der erhaltenen Vergütung nicht, um Wohnbeihilfe zu bekommen. Die VA sieht eine Ungleichbehandlung, die durch eine Gesetzesänderung behoben werden sollte.

Ein Wiener stellte nach einer mehrjährigen Haft einen Antrag auf Wohnbeihilfe. Nach der Ablehnung seines Antrages durch die MA 50 und einer erfolglosen Berufung vor dem UVS wandte er sich an die VA.

Antrag auf
Wohnbeihilfe abgelehnt

Der Berufungsentscheidung war zu entnehmen, dass die während der Haft erhaltene Vergütung nach dem Strafvollzugsgesetz nicht zum Einkommen nach dem WWFSG zählt.

Dazu muss ausgeführt werden, dass für die Gewährung von Wohnbeihilfe nach dem WWFSG ein Mindesthaushaltseinkommen nachgewiesen werden muss. Obwohl die im betreffenden Fall während der Haft erhaltene Vergütung deutlich über diesem Mindesteinkommen lag, musste der Antrag auf Wohnbeihilfe zu Recht abgelehnt werden. Der Grund liegt darin, dass das WWFSG Arbeitsvergütungen und Geldbelohnungen nach dem Strafvollzugsgesetz nicht als Haushaltseinkommen ansieht.

Gesetz schließt
Gewährung aus

Gegenüber der MD Wien legte die VA dar, dass die genannte Vergütung, sowohl aus Sicht des dazu befragten BMJ als auch aus Sicht der VA, jedenfalls aufgrund seiner Zweckwidmung den im WWFSG genannten Einkommensarten im Sinne eines Haushaltseinkommens gleichzusetzen ist.

Darüber hinaus wurde auf die Bezüge der Soldaten und Zivildienstler verwiesen, welche ebenso wie die Vergütung nach dem Strafvollzugsgesetz (StVG) steuerfrei sind, jedoch sehr wohl zum Wohnbeihilfenbezug berechtigen. Diese Bezüge haben auch gemeinsam, dass die zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisse nicht auf einem freiwilligen Akt, sondern einer hoheitlichen verpflichtenden Rechtsgrundlage (z.B. gesetzliche Wehrpflicht) bzw. Pflicht zum Vollzug einer hoheitlich verhängten Sanktion gründen, welchen Pflichten sich die Personen grundsätzlich nicht entziehen können.

Legistische Anregung Aus Gründen der Gleichberechtigung regte die VA die Änderung des Gesetzes dahingehend an, dass auch Haftentlassene die Möglichkeit haben, bei entsprechender Beschäftigung Wohnbeihilfe zu erlangen.

Gemeinde Wien lenkt ein Die MD der Stadt Wien gab daraufhin bekannt, dass derzeit die Umsetzung eines Wohngeld-Konzepts auf Basis eines neuen Wiener Wohngeldgesetzes konzipiert werde und nach dem bereits vorliegenden Entwurf zum Haushaltseinkommen „alle Einkünfte der im Haushalt lebenden Personen“ zählen. Der Anregung der VA werde somit Rechnung getragen. Auch im Zuge der notwendigen Aufhebung der Wohnbeihilfenbestimmungen im WWFSG wird aus Gründen der Gleichbehandlung aller Förderungswerberinnen und -werber angestrebt werden, diese Einkommensdefinition des Wiener Wohngeldgesetzes aufzunehmen.

Einzelfall: VA-W-BT/0006-B/1/2015

3.7.5 Rückübereignung einer unentgeltlich abgetretenen Fläche – MA 64, MA 69

Der Magistrat forderte von Anliegern den Kauf einer Fläche, die deren Rechtsvorgänger schon vor über 100 Jahren entschädigungslos ins öffentliche Gut abgetreten hatten und die mangels Ausbaus der Straße auf die vorgesehene Breite unentgeltlich hätte zurückgestellt werden müssen. Obwohl es sich um öffentliches Gut handelte, verlangte der Magistrat, über die Nutzung als Zufahrt und Parkplatz einen Bestandvertrag abzuschließen.

Mehrere Anlieger der M-Straße beschwerten sich darüber, dass sie eine von ihren Rechtsvorgängern im Eigentum seinerzeit ins öffentliche Gut der Stadt Wien abgetretene Fläche von der Stadt kaufen oder pachten müssten, um diese als Zufahrt und Parkplatz nutzen und Bauplätze schaffen zu können. Wenn sie den Grund nicht um 410 Euro kaufen wollten, müssten sie mit der Stadt Bestandverträge abschließen. Laut Vertragsentwurf ist der Bestandnehmer dafür verantwortlich, dass kein Dritter die Fläche unbefugt benutzt.

Die vier Grundstücke der Anlieger grenzen im Norden an das im fraglichen Bereich etwa 40 Meter breite öffentliche Gut der Stadt Wien. Die M-Straße ist jedoch nur in der Mitte bis auf eine Breite von 5 Meter asphaltiert und als Verkehrsfläche ausgebaut. Nördlich und südlich der ausgebauten Straße befinden sich größtenteils baumbestandene Grünflächen, über die nicht befestigte Zufahrten zu den Baugrundstücken führen und die teilweise als Parkplätze genutzt werden.

Öffentliche Straße nur zum Teil ausgebaut

Die Grundstücke wurden von der k.k BH Korneuburg am 3. September 1909 als „Baustellen“ genehmigt. Die seinerzeitigen Eigentümer haben einen etwa 23 m breiten Grundstreifen unentgeltlich in die damals 50 m breite M-Straße abgetreten und der damaligen Gemeinde Strebersdorf übergeben.

Abtretung im Jahr 1909

Mit dem vom Gemeinderat am 9. September 1999 beschlossenen Plandokument wurde die M-Straße um etwa 13 bis 18 Meter verschmälert, weshalb Teile des öffentlichen Gutes nun im „Bauland – Wohngebiet“ liegen und laut Bebauungsplan für Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen vorbehalten sind. Der Magistrat teilte den Eigentümern mit, dass sie dazu verpflichtet seien, die im Wohngebiet liegende Fläche in ihre Bauplätze einzubeziehen. Da zwischen der Abtretung bzw. Übergabe des Straßengrundes und der Umwidmung mehr als 30 Jahre verstrichen seien, müssten sie die Flächen von der Stadt Wien kaufen.

Die VA stellte folgende Missstände in der Verwaltung der Stadt Wien fest:

Müssen für Verkehrsflächen seinerzeit unentgeltlich abgetretene Grundflächen nach der neuen Baulinie als Baugrund einbezogen werden, sind diese Flächen im Ausmaß der seinerzeitigen Mehrleistung unentgeltlich und von oberirdischen Bauwerken geräumt zurückzustellen. Nach der Rechtsprechung

Rückstellung entschädigungslos abgetretener Flächen

des VwGH sind die Flächen an den jeweiligen Eigentümer jenes Bauplatzes zurückzustellen, dessen Liegenschaft seinerzeit anlässlich der Bauplatzschaffung mit der Abtretungspflicht belastet war.

Ansprüche auf Rückübereignung stehen allerdings nur dann zu, wenn zur Zeit der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes 30 Jahre seit der Abschreibung und Übergabe des Straßengrundes noch nicht verstrichen sind. Nach Ansicht des VfGH (VfSlg 16.652/2002) ist der seinerzeit abgetretene Grund nicht zurückzustellen, wenn der Abtretungszweck (Ausbau der Straße) bereits verwirklicht ist und mehr als 30 Jahre danach aufgegeben wird. Die 30-jährige Frist beginnt also nicht schon bei der Übertragung ins öffentliche Gut, der Durchführung im Grundbuch und tatsächlichen Übergabe zu laufen, sondern erst dann, wenn die Straße tatsächlich ausgebaut ist. Entscheidend ist, ob die von einer Änderung des Bebauungsplanes betroffene Fläche vor der Änderung zu irgendeinem Zeitpunkt dem Abtretungszweck gedient hat.

Straße nie auf
vorgesehene Breite
ausgebaut

Im konkreten Fall wurde der Zweck der im Jahre 1909 durchgeführten unentgeltlichen Abtretung ins öffentliche Gut aber offenkundig verfehlt, weil die M-Straße nie auf die ursprünglich vorgesehene Breite von 50 Meter und auch nicht auf die seit dem Jahr 1999 vorgesehene Breite von 30 Meter ausgebaut wurde. Ist der Abtretungszweck niemals verwirklicht worden, führt eine Änderung des Bebauungsplanes zu unbefristeten Ansprüchen auf Rückstellung.

Dessen ungeachtet teilte der Magistrat (MA 64, MA 69) den Eigentümern der an der M-Straße gelegenen Grundstücke mit, dass sie die nach der geltenden Baulinie einzubeziehenden Flächen von der Stadt Wien kaufen müssten. Ansuchen um Grundabteilung und Bauführungen lösen jedenfalls Ansprüche auf unentgeltliche Rückstellung aus.

Öffentliches Gut darf
nicht vermietet oder
verpachtet werden

Der Magistrat (MA 69) teilte den Anliegern ferner mit, dass sie über die als „Bauland – Wohngebiet“ ausgewiesenen und teilweise für Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen vorbehaltenen Flächen Bestandverträge abschließen müssen, um das der Allgemeinheit zur Verfügung stehende öffentliche Gut als Zufahrt zu ihren Grundstücken und als Parkplatz nutzen zu dürfen. Da das öffentliche Gut dem Gemeingebrauch offen steht und von jedermann zu den gleichen Bedingungen für Verkehrszwecke benützt werden darf, durfte die Stadt Wien den Anliegern die Nutzung des ihren Grundstücken vorgelagerten Grundstreifens als Zufahrt und Parkplatz nicht verbieten.

Würde die Stadt mit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke über die Nutzung des öffentlichen Gutes Bestandverträge abschließen, wären die Eigentümer darüber allein Verfügungsberechtigt, was dem Gemeingebrauch widerspricht. In krassem Widerspruch zur uneingeschränkten Benützung durch die Allgemeinheit stand jener Punkt des Vertragsentwurfs, nach dem der Bestandnehmer dafür verantwortlich ist, dass kein Dritter den Grund unbefugt benützt. Vor dem Abschluss von Bestandverträgen müsste das öffentliche Gut aufgelassen und ins frei verfügbare Eigentum der Stadt übertragen werden.

Dies haben die zuständigen Organe der Stadt im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt.

Da die seinerzeit unentgeltlich abgetretenen Flächen nie als Straße ausgebaut wurden, haben die Eigentümer einen Anspruch auf unentgeltliche Rückstellung jener Flächen, die sie im Falle einer Grundabteilung in ihre Bauplätze einbeziehen müssen. Die VA ersuchte deshalb den Bürgermeister um Mitteilung, ob die Stadt Wien von sich aus dazu bereit ist, die seinerzeit entschädigungslos abgetretenen Flächen unentgeltlich an die jetzigen Eigentümer zurückzustellen. Andernfalls müssten diese ihre Rechtsansprüche in einem Grundabteilungsverfahren durchsetzen.

Rückstellungsanspruch
bei Grundabteilung

Einzelfall: VA-W-BT/0112-B/1/2015; MPRGIR-V-100340/15

3.7.6 Defektes Haustor – Wiener Wohnen

Eine auf einen Rollstuhl angewiesene Hausbewohnerin kritisierte, dass das Haustor und der Funk für das Haustor über vier Monaten defekt seien. Wiener Wohnen verabsäume die Reparatur.

Haustor und Funk
defekt: Hürde für
Rollstuhlfahrerin

Eine Rollstuhlfahrerin aus Wien-Leopoldstadt kritisierte, dass Wiener Wohnen das defekte Haustor und den defekten Funk zur Öffnung des Haustores seit über vier Monaten nicht repariere. Das Haustor sei wegen der gehbehinderten Mieterinnen und Mieter mit einem Funk ausgestattet. Die von Wiener Wohnen in Aussicht gestellte Reparatur des Haustores sei trotz mehrmaliger telefonischer Urgezen nicht durchgeführt worden.

Die MD teilte mit, dass die Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH zwei Tage nach der ersten Meldung vom zuständigen Werkmeister beauftragt worden sei, den elektrisch betriebenen Türschließer einzustellen. Dieser sei jedoch – vermutlich durch Gewaltanwendung – stark beschädigt und komplett zu erneuern gewesen.

Erfolgreiche
Reparaturversuche

Aufgrund weiterer Meldungen, dass der Türschließer nicht funktioniere, sei von der Wiener Wohnen Kundenservice GmbH jedes Mal die Störungsbehebung veranlasst worden. Bei einer neuerlichen Überprüfung nach fünf Monaten sei festgestellt worden, dass der Türschließer zerlegt gewesen sei. Eine Fachfirma habe den Türschließer wieder zusammengebaut und montiert.

Da die Steuerungselektronik neu programmiert werden musste, sei mit der Herstellerfirma ein Termin drei Wochen später vor Ort vereinbart worden. Seither funktioniere der Türantrieb wieder ordnungsgemäß. Es werde bedauert, dass es bei der Abwicklung der Reparaturarbeiten zu Unannehmlichkeiten für die Mieterin gekommen sei.

Von der VA war zu beanstanden, dass zwischen der ersten Schadensmeldung und der abschließenden Reparatur der Schließanlage knapp sechs Monate lagen. Erschwerend ist, dass in der Wohnhausanlage mehrere gehbeeinträchtigte Personen wohnen dürften, denen durch die Säumigkeit von Wiener Wohnen erhebliche Umstände verursacht wurden.

Die VA forderte Wiener Wohnen auf, für Mieterinnen und Mieter derartig bedeutende Schäden künftig unverzüglich und dauerhaft zu beheben.

Einzelfall: VA-W-G/0006-B/1/2015; MPRGIR-V-129294/15

3.1 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	... für Bildung und Frauen
BMeiA	... für Europa, Integration und Äußeres
BMFJ	... für Familien und Jugend
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BO	Bauordnung
BPD	Bundespolizeidirektion
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

EuGH exkl.	Europäischer Gerichtshof exklusive
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheingesetz
FSW	Fonds Soziales Wien
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MBA	Magistratisches Bezirksamt
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
Mrd.	Milliarde(n)
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich

NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UbG	Unterbringungsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBG	Vertragsbedienstetengesetz

VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz
VSPBG	Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wohngemeinschaft
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WKJHG	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
WSHG	Wiener Sozialhilfegesetz
WWFSG	Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Mai 2016

